Mittag=Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14,
in Gnesen bei Th. Spindler,
in Grätz bei L. Streisand,
in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Achtundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus:
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 851.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 4. Dezember

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Deutscher Reichstag.

19. Sitzung.

Berlin, 3. Dezbr., 12 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Fürst Bismarck, Delbrück, Leonhardt, v. Fäustle, v. Pfretzschner, v. Mittnacht, v. Friesen u. A. Die Tribünen sind gefüllt.

Auf der Tagesordnung steht die erste Berathung des Gesetzentwurfs betreff. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung derselben.

Bundesbevollmächtigter Staatsminister Dr. Leonhardt: M. H., als die verbündeten Regierungen im Jahre 1870 den Entwurf eines Strafgesetzbuches dem Reichstage des norddeutschen Bundes vorlegten, waren sie von dem Glauben weit entfernt, daß der Entwurf ein vollendetes Werk sei. Im Vordergrunde stand für sie der Gedanke, daß es sich um eine große politische Sache handle. Wenn es gelang für ein umfassendes, wichtiges Rechtsgebiet Rechtseinheit im norddeutschen Bunde herzustellen und die legislative Gewalt sich dieser Aufgabe gewachsen zeigte, so war erreicht, was in Jahrhunderten vergeblich erstrebt worden. Von diesem politischen Gedanken aus prüfen auch die Regierungen die Ergebnisse der Berathungen des Reichstages. Sie bezeichneten nur sehr wenige dieser Beschlüsse als unannehmbar, obwohl sie sich das Bedenkliche und Gefährliche einer Reihe anderer Beschlüsse keineswegs verhehlten. Der Gesetzgeber steht nicht über der Zeit, sondern inmitten der Zeit, welche er durchlebt, der Gesetzgeber kann sich auch nicht völlig loslösen von den Rechtsanschauungen und Bestrebungen, welche die Zeit beherrschen. In ruhigen Zeiten wird er eher geneigt sein neue Rechtsanschauungen sich anzueignen und sie in ihren Konsequenzen durchzuführen; er wird leichter die volle Bedeutung und die ganze Tragweite dieser Rechtsanschauungen auf sich nehmen können. Die Schöpfung des Strafgesetzbuches fiel in eine verhältnißmäßig günstige Zeit. Die Frage, ob das Strafgesetzbuch sich bewährt hat, kann in dieser Allgemeinheit nicht bejaht werden. Der Grundsatz der Milde und Humanität ist im Strafgesetzbuch hin und wieder zu scharf ausgeprägt. Im Vertrauen auf die Rechtssitte und Rechtsüberzeugung im Volke hat der Gesetzgeber es gewagt, Vorschriften zu geben, welche die Möglichkeit schweren Mißbrauchs mit sich führen, ja mit sich führen müssen. Die Möglichkeit ist zur Gewißheit geworden. Die erste Entwickelungsperiode des Strafgesetzbuches ist gerade in eine sehr ungünstige Zeit gefallen. Zwischen dem ersten Januar 1871 und dem heutigen Tage liegt ein großer Krieg, liegen große soziale und sozialpolitische Bewegungen der gefährlichsten Art. Die Rohheit ist gewachsen, die physische wie die moralische Rohheit; gesunken ist dagegen die Achtung vor der Autorität und Gewalt, gesunken ebenfalls der Sinn für öffentliche Ordnung und Rechtssitte, und das Strafgesetzbuch hat sich nicht als ein solches erwiesen, welches gegenüber den in den betreffenden Richtungen strafbaren oder doch strafwürdigen Handlungen die erforderliche Repression gewährt. Wenn Sie sagen sollten, meine Herren, es handle sich hier um vorübergehende Erscheinungen, so würde das nur theilweise und nur insofern richtig sein, als Sie unter vorübergehenden Erscheinungen wechselnde verstehen; aber das Strafgesetzbuch muß auch Rücksicht nehmen auf den Wechsel der Zeit und bewegte Zeiten hat es ganz vorzugsweise ins Auge zu fassen. Der Gedanke einer Revision des Strafgesetzbuches ist nicht neu und kann Niemandem als ein unerwarteter erscheinen. Bei den Verhandlungen im Reichstage über das Strafgesetzbuch habe ich selbst als Vertreter der verbündeten Regierungen wiederholt und mit Nachdruck hervorgehoben, daß eine Revision nach etwa fünf Jahren durch Umstände und Verhältnisse angezeigt sei. Die Revision, welche der vorliegende Entwurf enthält, ist keine allgemeine, sondern eine spezielle, welche in zwei bestimmten Richtungen sich bewegt. Die Revision läßt unberührt das Strafsystem. Wenn auch eine Revision des Strafsystems angezeigt erscheinen sollte, so fehlt es doch zur Zeit dafür an den erforderlichen äußeren Voraussetzungen. Die Revision beschäftigt sich ferner nicht mit Lösung von Streitfragen, welche leicht zu neuen und verwickelteren Schwierigkeiten führen könnten, denn die Lösung von Streitfragen ruft nur zu leicht neue Streitfragen hervor. Die Revision der Vorlage wendet sich gegen Uebelstände, welche im Leben greifbar hervortreten. Sie will gegen strafwürdiges Thun diejenigen Repressionen ausüben, welche sich als ein dringendes praktisches Bedürfniß herausgestellt haben. Nach der anderen Richtung hin beschäftigt sich die Revision mit einer Reihe von Strafvorschriften, welche inkorrekt sind, deren Mangel unverkennbar zu Tage liegt. Indem man aber den Mangel erkennt, findet man auch sofort die Remedur. Der Grund des Mangels liegt aber darin, daß man in dem Strafgesetzbuche Aenderungen gegenüber den früher geltenden Bestimmungen beschlossen hat, deren volle Tragweite und Bedeutung für die einzelnen Spezialfälle nicht genügend gewürdigt worden ist, deren praktische Anwendung aber zu geradezu unerträglichen Erscheinungen und Konsequenzen geführt hat, so daß ihre Beseitigung bei erster Gelegenheit unabweisbar geboten erscheint. Ich empfehle den Entwurf der ernsten und unbefangenen Prüfung des Hauses.

Von den Abgg. Lasker und Hänel ist der Antrag eingebracht: „Der Reichstag wolle beschließen 1) aus dem Art. 1 die §§ 64, 176, 177, 178, 194, 223, 228, 232, 240, 241, 247, 263, 292, 296 und aus dem Art. 2 den § 49a einer Kommission zur Vorberathung zu überweisen; 2) über die übrigen Vorschläge des Entwurfs in die zweite Berathung einzutreten.

Abg. Lasker: M. H., ich könnte in vielen Punkten das, was der Herr Vertreter der Bundesregierungen gesagt hat, einfach bestätigen und namentlich werde ich der Verbesserung der acht Redaktionsirrthümer, welche im Strafgesetzbuche stehen geblieben sind, die lebhafteste Unterstützung zu Theil werden lassen. Dennoch verdienen sie nicht einen so großen Raum in der Novelle einzunehmen und ich werde sie später als nebensächlich betrachten. Der Herr Bevollmächtigte erinnerte daran, daß schon während der Verhandlungen eine Revision des Strafgesetzbuchs in Aussicht genommen sei und daß er selbst mehrfach wiederholt habe, nach etwa fünf Jahren würde dieser Zeitpunkt gekommen sein. Das hat aber nicht er allein gethan, sondern auch wir und ich selbst habe dasselbe gethan, ebenso wie ein anderer Vertreter der Bundesregierungen, der Geh. Rath Friedberg. Wenn ein bedeutendes und komplizirtes Kunstwerk ausgeführt wird, so müßte es ja seltsam zugehen, wenn nicht nachträglich hier und da noch etwas zu bessern wäre, und nur an solche einzelne Korrekturen und Nachbesserungen wurde gedacht, wenn von Revision die Rede war. Es hat daher nicht überrascht, daß wir jetzt in dieser Session mit ihr betraut werden, aber wir erwarteten, daß nur eine Anzahl durchaus dringender und unaufschiebbarer Punkte in diesem Jahre zur Abhülfe vorgelegt werden würde. Aber durch die Revision, wie sie uns unterbreitet ist, sind wir allerdings überrascht. (Zustimmung.) Im Jahre 1870 haben wir den großen Schwierigkeiten, denen das Strafgesetzbuch ausgesetzt war, keineswegs unsere Blicke verschlossen, nicht als ob wir unter einem politischen Drucke das Gesetz zu Stande gebracht hätten, sondern weil es sehr schwer ist, ein Strafgesetzbuch zu machen für ein Staatswesen, das eben erst entstanden ist aus verschiedenen Staaten, in welchen verschiedene Strafgesetze bestanden. Wir sagten uns ferner: Wir haben keinen gemeinsamen Richterstand, keine gemeinsame Rechtspraxis und Rechtswissenschaft. Vor allem fehlte uns der sehr große Regulator für neue Gesetze, der gemeinsame Gerichtshof. Seit dem Jahre 1870 sind noch zahlreiche neue Schwierigkeiten hinzugekommen. Unsere ruhmvolle nationale Entwickelung ist doch für den ruhigen Gang der Rechtsentwickelung hinderlich gewesen. Mit dem Kriege und seinem ungeheuren Einflusse auf das Rechtsleben der Nation kam der Hinzutritt der süddeutschen Staaten, die das Strafgesetzbuch als eins der bedeutendsten Werke des norddeutschen Bundes gern angenommen haben. Aber ihre Vertreter waren bei seiner Feststellung nicht zugegen und Jeder weiß, wie erheblich der Unterschied ist, ob man mitarbeitet oder übernehmen muß, was Andere zurecht gemacht haben. Aus dem Maße der Theilnahme der Vertreter Sachsens bei der Feststellung des Strafgesetzbuches kann man negativ schließen auf das, was die Südstaaten durch ihre Nichttheilnahme verloren haben. — Es kam hinzu eine beispiellose Verschiebung der wirthschaftlichen Verhältnisse, eine Entfesselung der Kräfte nach langer Unfreiheit, die wir bei der Gesetzgebung keineswegss vorausgesehen haben, und welche zwischen 1870 und jetzt eingetreten ist. Ist es denn nun richtig, daß das Strafgesebuch sich während dieser Zeit nicht bewährt habe? Ist niemals die Staatsautorität so geschwächt gewesen? Wir haben mit der Abfassung des Strafgesetzbuches nicht nur einen politischen Akt begehen, sondern in erster Linie dem Rechtsbewußtsein genügen wollen. Die Regierung hat damals nicht nur in zweiter Lesung die Bestimmungen bezeichnet, die sie für unannehmbar hielt, sondern auch diejenigen, deren Verbesserung sie in dritter Lesung wünschte. Dadurch erscheint die volle Uebereinstimmung der Regierung mit dem Reichstage klar, und man kann nicht sagen, das Strafgesetzbuch sei unter einem gewissen politischen Druck zu Stande gekommen und man habe schon damals das Bewußtsein gehabt, daß an dem schadhaften Werken Aenderungen vorgenommen werden müßten. Alsdann, m. H., bedaure ich, daß hier, wo es sich um die idealen Interessen der Nation handelt, von der Reichsregierung ein entgegengesetztes Verfahren beobachtet wird als neulich, wo sie bei Berathung materieller Interessen dem Pessimismus entgegentrat und den Muth des Volkes aufrichtete, während die heutige Darstellung des Herrn Justizministers kaum schwärzer hätte entworfen werden können (Zustimmung) und nicht zu einer Revision des Strafgesetzes, sondern zu Ausnahmegesetzen führen würde. Wenn ungewöhnlich erregte Zeiten nicht geeignet sind, dauernde Gesetze zu machen, so dürfen wir uns heute gar nicht mit der Novelle befassen. (Sehr richtig!), denn wir würden dann im Sinne der Regierung noch größere Fehler begehen als 1870. Wäre der Zustand im Volke wirklich so, dann müßten wir nach dem allgemeinen Wunsche die ganze Novelle als unanwendbar zurückweisen, in Wirklichkeit aber müssen wir jede Bestimmung des Entwurfs nach ihrem Werthe prüfen. — Ganz Deutschland wird erstaunen, wenn es die jetzige Regierung über Mangel an Macht und Einfluß sich beklagen hört. Niemals hat sie die Handhabung der Gesetze mit so eiserner Strenge durchführen können. (Sehr wahr! links.) Ich freue mich, daß die Novelle Gelegenheit giebt, dem Märchen, das deutsche Strafgesetzbuch habe sich seiner Milde wegen nicht bewährt, in öffentlicher Verhandlung ein Ende zu machen. (Sehr wahr!) Wie immer in unruhigen Zeiten hat man das Unangenehme in der öffentlichen Bewegung den neuen Gesetzen und leider unter Anleitung der öffentlichen Autoritäten dem Strafgesetzbuche in die Schuhe geschoben, so das weite Umsichgreifen, der Auswanderung, das Zunehmen der Körperverletzungen, obwohl wir das preußische Gesetz in Hinsicht auf die maxima verstärkt hatten. In Sachsen hat das Strafgesetzbuch nach der Aussage seines bedeutendsten juristischen Vertreters verschärfend gewirkt, und dennoch hat auch dort die Brutalität zugenommen. Man vergißt, daß das preußische Strafgesetzbuch mit seinen strengeren Strafen in der Epoche der furchtsamen Reaktion zu Stande gekommen ist und wegen seiner Strenge von Deutschland und Europa getadelt wurde, und dem gegenüber behauptet man, das deutsche Strafgesetzbuch mit seiner strafbaren Milde sei nur vom Standpunkte des vertheidigenden Rechtsanwalts redigirt worden. Das ist nicht richtig. Das neue Strafgesetzbuch kennt mindestens 40 neue Vergehen, das ist wahrlich eine sehr gute Leistung (Heiterkeit) und zeugt nicht von krankhafter Milde. Auch viele Strafverschärfungen sind eingetreten, wie für den Betrug im Rückfall und im Gebiete der öffentlichen Autorität. Nur absolut überlebte Strafen sind abgeschafft. Außer den überall verbesserten Definitionen ist der Weg der Milde nur darin konsequent befolgt worden, daß wir die Minima weggeräumt haben überall, wo nicht ein zwingender Grund für sie vorlag. Wenn Sie sich über das den Richtern gewährte Zutrauen beklagen, so ist das deutsche Strafgesetzbuch zu milde. Das war aber nicht der Sinn des Gesetzgebers. Humaner ist das Strafgesetzbuch ausgefallen, aber human und milde ist lange nicht dasselbe, und ein gründliches Studium des Strafgesetzbuches wird ergeben, daß dieses humane Gesetz doch nicht gesäumt hat, wo es nöthig war die Zügel strenger zu fassen, als das preußische Strafgesetzbuch. Wenn die Revision des deutschen Strafgesetzbuches wegen seiner allzugroßen Milde entsprungen ist, dann paßt die Novelle wie die Faust auf das Auge. Die allermeisten Verschärfungen in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche werden gefordert für ganz neue Thatbestände. Man kann nicht sagen, die Novelle beabsichtige eine Heilung der Milde von 1870, denn wir waren über derartige Strafbestände, wie die Beschädigung des Wohls des deutschen Reichs, damals noch nicht informirt. Es bleibt nur übrig die Erhöhung des Minimums für den Versuch, welche nach Zeitungsnachrichten in letzter Minute in den Bundesrath gekommen ist, nämlich beim Widerstande gegen Staatsbeamte und Forstberechtigte. Ein sehr tief empfundener Mangel muß also nicht gewesen sein. Und worauf läuft die Verschärfung hinaus? Daß jeder Mensch, der einen Widerstand gegen einen Staatsbeamten leistet, mindestens mit 14 Tagen Gefängniß zu bestrafen ist, eine an sich unbedeutende Aenderung. Man kann also die Novelle nicht mit der allzu großen Milde des Strafgesetzbuches rechtfertigen. Der Sitz der Rechtfertigung liegt ganz anderswo als da, wohin diese Motivirung ziehen würde. (Sehr richtig! links.)

Ich habe mir die Frage vorgelegt, ob die heutige Zeit überhaupt geeignet wäre, auch nur an eine beschränkte Revision des Strafgesetzbuchs zu gehen, weil in der That die dazwischen liegenden 4½ Jahre für Norddeutschland und 3½ Jahre für Süddeutschland nicht ausreichend gewesen sein können, um allgemeine und durchgreifende Erfahrungen zu machen. Aber ich glaube dennoch, daß der Reichstag nicht in der Lage ist, auf eine Verschiebung der Revision einzugehen, denn es liegen in der That wirkliche Mißstände vor. Besonders in Preußen haben sie sich herausgestellt zum Theil durch die sehr zahlreichen Beurlaubungen, die stattgefunden haben auf Grund des Beurlaubungsparagraphen, zum Theil weil die Richter, gewohnt sich durch die Strafminima des preußischen Strafgesetzbuchs leiten zu lassen, die Neigung behalten haben, sich an die möglichst niedrigen Strafen anzulehnen, wodurch die Judikatur allerdings zu milde ausgefallen ist. Diese Mißstände sind ganz beseitigt oder doch im Verschwinden. Ich berufe mich auf das Zeugniß des Hauses und der Regierung, daß heute statt der gekennzeichneten Neigung selbst in der preußischen Judikatur eine mehr dem Gesetz entsprechende Individualisirung eingetreten ist. Dagegen muß ich anerkennen, daß bei der neugeschaffenen Institution der Antragsvergehen thatsächlich eine Kränkung des öffentlichen Rechtsbewußtsein stattgefunden hat, mitverschuldet durch die Bestimmungen des Strafgesetzes, durch den mangelnden Strafprozeß, durch den Mangel an ergänzenden Gesetzen in den Einzelstaaten, durch die Vorschläge der Regierungen und die Beschlüsse des Hauses. Fehlgegriffen war der Beschluß des Reichstages, daß der Strafantrag zurückgenommen werden könne bis zur Veröffentlichung des ersten Erkenntnisses, insbesondere hat sich das Institut nicht bewährt bei den Vergehen gegen die Sittlichkeit, aus der Schonung des Einzelnen, welche wir dabei im Auge hatten, ist eine Kränkung des öffentlichen Bewußtseins hervorgegangen. Hier darf die Abhülfe auch nicht um eine Session verzögert werden. Deshalb verdienen die hierher gehörigen Vorschläge der Regierung unsere volle Aufmerksamkeit und Unterstützung und es wird die Aufgabe einer technischen Kommission sein, jeden einzelnen Paragraphen mit Rücksicht auf das gesammte System der Anträge zu prüfen.

Auch ein zweites kann ich nicht in Abrede stellen. Bei den Körperverletzungen herrscht ebenfalls die Meinung, daß das öffentliche Rechtsbewußtsein nicht zum Ausdruck komme. Ich möchte es beinahe als den Glanzpunkt der Novelle bezeichnen, daß sie hier eine Mittelstufe für die Körperverletzungen einzuführen versucht und für diese einen Anhaltspunkt darbietet, der weit besser ist, als wir ihn bisher gehabt haben, indem er nicht den Zufall zum Herrscher macht über die Folgen des Vergehens, sondern das Benehmen zur Zeit der Handlung. Außer diesen beiden Punkten tritt in den Vordergrund ein Vorschlag der Regierung, in dessen Prüfung wir mit der Absicht einzutreten haben, einen Vorschlag hervorgehen zu lassen, der ein verpflichtetes Wort einlöst und gleichzeitig mit den jetzigen Grundsätzen der Strafgesetzgebung bestehen kann; ich meine den § 49a. Ich sage offen, daß mir die äußere Urheberschaft dieses Paragraphen nicht behagt. Es ist gefährlich für eine Nation, durch eine auswärtige Verhandlung in die Lage gebracht zu werden, einen Theil ihres Strafgesetzbuches danach gestalten zu müssen. Aber damit spreche ich keine Kritik aus, in wie weit die Verhältnisse zwingend gewesen sind, eine solche Lage zu schaffen. Glücklicherweise ist aber auch ein juristischer Anhalt vorhanden, in diesem Sinne das Strafgesetzbuch auszufüllen. Dennoch kann ich nicht umhin, hier den technischen Vertretern der Novelle den Vorwurf zu machen, daß bei der Redaktion des Paragraphen die Folgen desselben auf den übrigen Gebieten des Strafgesetzes nicht beachtet worden sind. Die Aufgabe wäre viel leichter gewesen, wenn man sich nur an das belgische Strafgesetz gehalten hätte. Der vorliegende Paragraph aber ist mit unserer Lehre vom Versuch absolut unvereinbar. Es ist rathsam, an einem Beispiele zu zeigen, welchen ungeheuren Widerspruch er in sich trägt. Bleibt er neben dem übrigen Inhalt des Strafgesetzbuches bestehen, so wird diese Handlung, wenn sie auf Mord oder andere schwere Verbrechen gerichtet ist, mit Gefängniß bestraft, wenn sie aber auf Meineid gerichtet ist, mit Zuchthaus. Daß dies nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann, liegt auf der Hand. Unser bester Wille zwingt uns daher, wenn wir den § 49a zu Stande bringen wollen, ihn in die Kommission zu verweisen, für welche ich 14 Mitglieder als ausreichend halten würde. Beschränkt sich ihre Thätigkeit auf die von mir bezeichneten Materien, so dürfte eine Verständigung mit der Regierung leicht und den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen sein.

Es bleibt dann noch ein sehr weiter Stoff übrig, der sich gleichfalls nicht unter einen Gesichtspunkt bringen läßt, sondern nur das Gemeinschaftliche hat, daß sich seine Berathung durch das Plenum empfiehlt. Es tritt daraus eine Gruppe hervor, die uns auch als politische Körperschaft zwingt, hier Klarheit zwischen dem Reichstage und den Regierungen zu schaffen. Die hierher gehörigen Punkte beziehen sich auf das Versammlungs- und Vereinsrecht, auf die Presse und auf das öffentliche Diskussionsrecht. Es sind 6 Paragraphen, § 85, der eine Erweiterung des Landesverraths bezweckt, § 110, der sonst auf die Aufforderung zum Ungehorsam den Strafreat ausdehnt, § 111, der denselben Fall behandelt, wenn es sich um die Aufforderung zu einer strafbaren Handlung handelt, § 128, auf das Vereinswesen bezüglich, § 130, die Anreizung verschiedener Klassen gegen einander betreffend, ferner § 131, der sich beschäftigt mit der Verleumdung von Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit. In den sechs Paragraphen liegt eine große Zahl von Grundrechten. Im absoluten Staate sind alle diese Paragraphen noch nicht nothwendig. Es ist dort der einzige Ersatz, den der geknechtete Bürger im Auge hat, daß er in Behaglichkeit nach Belieben sich ergehen kann über Behörden, Obrigkeit und Staatseinrichtungen. Mit der Freiheit erwachen die Präventivmaßregeln, es entsteht das Bestreben, den Schutz gegen die Ausschreitungen der Freiheit in die Repression zu verweisen. Daraus hat sich denn bei vielen Nationen das System der Kautschukparagraphen entwickelt. Der Ausdruck ist ganz in das Volk gedrungen und weist auf den wesentlichen Unterschied dieser Paragraphen von der sonstigen Sprache des Strafrechts hin. Während nämlich die erste Grundlage jedes brauchbaren Strafgesetzbuches darin besteht, die strafbare Handlung so konkret zu bezeichnen, daß in dem Urtheiler kein Zweifel entstehen kann, ob der Gesetzgeber hier schon seine Strafen hat eintreten lassen wollen, müssen die Kautschuck-Paragraphen Worte suchen, die vor den Ohren klingen, als ob sie äußerst empfindlich wären, die aber, wenn man sie greifen will, keinen festen Halt haben. Wenn ich auf Grund eines solchen Kautschuckparagraphen angeklagt werde, und Keiner von uns hier ist sicher vor einer solchen Anklage, so liegt die Entscheidung in der ganz subjektiven Auffassung des Richters. (Zustimmung.) Und nicht auf solche Handlungen bezieht sich diese subjektive Auffassung, für die eine gemeinsame Regel selbst für die freiesten Urtheile sich finden läßt, nein, das Wort, dieses allerfeinste Ausdrucksmittel des Menschen, welches durch eine andere Betonung schon eine andere Bedeutung bekommen kann, wird zum Gegenstande eines subjektiven Urtheils gemacht. Von dem Vorleser des Artikels allein also kann das Urtheil des Richters abhängen, der nach kurzer Ueberlegung sagen soll, ob schwere Freiheitsstrafe oder nicht. (Beifall.) Und wie werden gar erst die Berichte aus den Vereinen wiedergegeben! Vielleicht gar von denjenigen, die entweder als Beamte die Pflicht haben, Solches anzuzeigen, oder von der noch schlimmeren Sorte von Leuten, die sich freiwillig zu Denunzianten hergeben. Soll dann die Wiedergabe solcher Worte zum Thatbestande über mein Wohl und Wehe gemacht werden, so bin ich durch solche Kautschuckparagraphen eingefangen. So ist es selbstverständlich, daß, wie man auch sonst in der Gesellschaft über mich denken mag, ich der Minderheit der Menschen angehöre, welche dem Strafgesetze verfallen

ist. Darum sollte man nirgends so vorsichtig sein gegen dehnbare Begriffsbestimmungen, als in den Punkten, die nun gerade zum Tummelplatze der Kautschukgesetzgebung gemacht worden sind. (Beifall) Daß man den Diebstahl mit bestimmten Strafen bestraft, ist in der Ordnung, denn jeder verständige Mensch weiß, was Stehlen heißt. Was es aber heißt, die Obrigkeit und ihre Anordnungen schwächen, die Obrigkeit verhöhnen, was aufreizen heißt durch ein Verhalten, nicht etwa Aufforderung zum Ungehorsam, das hängt von einer sehr schwierigen Interpretation ab, die nun also dem Gutdünken des Richters anheimgegeben wird.

In Preußen hat sich die Sache ebenso entwickelt, wie in allen Staaten, welche aus der Unfreiheit zur Freiheit übergingen. In den Jahren des Dranges 1848 wurden die Schranken weggerissen, und es wurde von der Diskussionsfreiheit wahrlich kein mäßiger Gebrauch gemacht. Sicher ist, es haben Ueberschreitungen stattgefunden und als diese Fluth zurückgelaufen war, als in Wahrheit die Staatsgewalt erschlafft war, nicht wie heute — es wird ein heutiges Ministerium beispielsweise in Preußen nicht mit dem Ministerium Manteuffel verglichen werden können — da wurde das französische Strafgesetz zur Grundlage genommen für das preußische Strafgesetz, die Bestimmungen, die gegen die öffentliche Diskussion gerichtet waren, wurden gewiß ausreichend in dem Sinne gegeben, welchen die Regierung damals hat haben wollen. Wie hat dies Strafgesetzbuch aber gewirkt? Bald stellten sich sämmtliche Fehler dieses Systems heraus. Solche Definitionen, die dem Strafrichter unterbreitet werden, mit einer Dehnung zu geben, wie sie nur eine Verwaltungsbehörde gebrauchen kann, ist mit vielen Nachtheilen verbunden und führt eine schädlichere Wirkung herbei, als wenn der Verwaltung selbst die Angelegenheit anvertraut wird. Denn wir Alle wissen, daß das Rechtsverfahren keineswegs alle die Vortheile bietet, welche ein Verwaltungsverfahren darbieten kann. Das Recht, indem es in diesem Augenblicke die Handhabung der Polizei übernimmt, legt keineswegs die Schwerfälligkeiten ab, sondern fügt zu den Nachtheilen der bloßen Polizeibehandlung noch Nachtheile der strengen Rechtsformen hinzu, und eine jede Partei hat zu erkennen angefangen, daß eine solche Waffe ein zweischneidiges Schwert ist, das nicht allein Schutz gewährt, sondern auch im höchsten Grade Diejenigen verwundet, die das Schwert selbst geführt haben. Der Reichskanzler selbst hat sich beschwert, daß die Rechtsprechung so gewesen sei, daß Jedermann die Freiheit gehabt habe, für 5 Thaler ihn zu beleidigen. Meine Herren, Menschen bleiben die Richter auch. Wenn Sie ihnen Paragraphen zur Handhabung anvertrauen, bei denen sie der Stimmung des Tages unterliegen müssen, so bekommen Sie Stimmungsberichte. Wir müssen die Strafparagraphen so fassen, daß sie eine objektive Faßbarkeit erlangen und vertrauen dem redlichen Gewissen des Richters, daß er nicht das Gesetz so weit dehnen wird, um noch Anderes unter dasselbe zu bringen.

Als wir das Strafgesetzbuch behandelten, herrschte unter uns kein Zweifel, daß die Kautschukparagraphen so aus dem preußischen Strafgesetzbuch nicht übernommen werden konnten. Lesen Sie, m. H., die Motive zum Strafgesetzbuch, die sich gegen diejenigen des vorliegenden Entwurfs durch eine klassische Ruhe auszeichnen. (Zustimmung) Man verwahrte sich darin nur gegen die gänzliche Streichung der Paragraphen, während man uns von vornherein den Weg der Verständigung zeigte, indem die Vorlage schärfer präzisirte, z. B. die wirkliche Erreichung des strafrechtlichen Erfolges voraussetzte. Wir sind zum Theil noch weiter gegangen und haben noch eine schärfere Präzision eintreten lassen und sind so zu einer Begrenzung der Diskussionsfreiheit gekommen, die überall ein objektives Merkmal für die Ueberschreitung giebt. Keine unserer Abänderungen haben damals die Bundesregierungen auch nur monirt. Und was ist geschehen, seitdem das Strafgesetzbuch zu Stande gekommen ist? Ja, m. H., viele Freisprechungen haben stattgefunden, aber hat sich die Staatsgewalt, die Rechtspraxis etwa hier als zu schwach erwiesen? Auch nicht entfernt trotz der ungewöhnlichen Zeiten und des erbitterten Kampfes der Parteien! Sind die Verurtheilungen nicht weit zahlreicher gewesen als in verschiedenen Perioden vorher? Es liegt kein Bedürfniß vor, behaupte ich, zurückzukehren zu dem glücklich überwundenen Zustande solcher Strafbestimmungen, die in ihrem dispositiven Theile keine faßbaren Thatbestände enthalten. Im Gegensatz zu dem Justizminister behaupte ich: niemals hat sich trotz aller Parteikämpfe eine Staatsgewalt so mächtig erwiesen, als gegenwärtig die Regierung im Reiche! (Zustimmung) Dies scheint mir nicht die Zeit, Abänderungen vorzuschlagen in Bezug auf das kostbarste Recht der Diskussionsfreiheit, die weit über das preußische Strafgesetzbuch hinausgreifen. Als ich diesen Paragraphen las, suchte ich natürlich nach den Motiven. Ich bin in neuester Zeit kein sehr großer Bewunderer der Motive, sie werden nicht mehr mit der früheren Sorgfalt gearbeitet und haben beinahe den Todesstoß erhalten, als bei den drei großen Justizgesetzen erklärt wurde, daß die Regierungen für die Motive nicht einstehen. Heute nehme ich an, daß die Motive den Beifall der Regierung gefunden haben. Und was sagen dieselben? § 85 verweist auf § 110; § 110 wieder auf § 20 des Preßgesetz-Entwurfes und seine Motive und auf die Rede des preußischen Bundeskommissars vom 24 April 1874. Als das Preßgesetz verlassen werden sollte, bedienten sich die Regierungen des günstigen Umstandes, daß Kautionen und Stempelpflichten der preußischen Tagespresse beseitigt werden sollten. Dadurch wurde bei einem großen Theile des Reichstages ein gewisser Zwang hervorgebracht, weil im Ganzen die Freiheit der Presse dabei gewonnen hat. Der § 20 dieses Preßgesetzes wurde in der Kommission verworfen, von einem einzigen Mitgliede im Plenum angegriffen und schließlich erhob sich bei der Abstimmung nur ein Mitglied für dieselbe. Ist diese Thatsache nun eine gute Begründung uns diesen damals in einer Nothlage und in gemilderter Form vorgebrachten Vorschlag annehmbar zu machen? Wenn selbst die Motive unwiderlegbar wären, könnte man uns doch nicht zumuthen, dies als Grund einer Revision zu empfinden. — Es heißt in den Motiven: Die Aenderungen des § 111 sind eine Konsequenz des Vorschlags zu § 110 (Heiterkeit). Wenn ein neuer Strafreat, die Anpreisung einer Handlung, eingefügt wird, so ist sehr die Frage, ob ein solches Anpreisen einer strafbaren Handlung in die Rolle eines Anstifters bringt. Somit ist dieser Ausdruck der Motive unklar. — In § 128 werden zwei Aenderungen vorgeschlagen, die ich beim Lesen nicht verstanden habe. In den Motiven ist nun für das neu eingeschaltete Wort „Wirksamkeit" eine Definition angegeben, welche den bisherigen klaren Thatbestand verdunkelt. Wenn die Wirksamkeit nämlich eine „geheime" und nicht identisch mit den Statuten ist, so bilden die Mitglieder auch eine geheime Gesellschaft und dann ist dieser Zusatz nicht nothwendig. Auch die zweite Aenderung, welche dem Gelöbniß des Gehorsams gegen unbekannte Obere oder des unbedingten Gehorsams gegen bekannte durch konkludente Handlungen vorbeugen will, so ist diese durch den jetzt vorhandenen Paragraphen unnöthig. In Betreff des § 130 ist mit einer merkwürdigen Unbefangenheit in den Motiven Bezug genommen auf die französischen Septembergesetze, als ob in der That diese damals das Muster einer unbefangenen Gesetzgebung gewesen wären. (Sehr richtig! links.) Wir haben diese Mustergesetze in Deutschland gehabt und sie abgeschafft, weil sie zu den allerverhaßtesten und allerbefangensten Gesetzen gehört haben, die Europa je gehabt hat (Sehr richtig! links), denn diese Gesetzgebung ist in Zeiten großer Erregtheit aus dem Hasse der Klassen gegeneinander selbst entsprungen. Sollen wir im Jahre 1875 diese mit Recht verunglimpfte Septembergesetzgebung des französischen Königthums als Muster wirklich anerkennen (hört! links), und dafür unsere besseren Gesetze eintauschen? Auch soll strafbar sein, wer die Institute der Familie, des Eigenthums, der Ehe angreift. Natürlich muß, wie die Motive zugeben, die Diskussion über die geschichtliche Entwickelung dieser Institute frei sein, sonst müßten Sie Ihre Professoren an den Universitäten einsperren. (Heiterkeit.) Sie können doch auch nicht die Katbedersozialisten, welche über die Berechtigung des Besitzes wissenschaftliche Untersuchungen anzustellen anfangen, mit Strafe belegen. Wenn Sie wirklich die freie Diskussion gestatten wollen über die Gestaltung der Familie, die Dauer der Ehe und alle diese Verhältnisse, dann können Sie diesen Paragraphen unbedenklich hineinschreiben. Denn Abschaffung der natürlichen Ehe, Abschaffung der natürlichen Familie wird kein Mensch verlangen, die Abschaffung des Eigenthums auch schwerlich. (Unruhe rechts.) Man wird wissenschaftlich definiren müssen, das wahre Eigenthum bestehe in seinem vorübergehenden Gebrauche, und dann haben Sie das Eigenthum wieder gänzlich abgeschafft, aber in der Wissenschaft ist es wiederum nur eine Gestaltung, um die es sich handelt. Ich fürchte aber, daß die Motive selbst nicht ausreichen werden, daß der Strafrichter unter „Institut" das Wort Einrichtung verstehen wird und unter Einrichtung gerade die Beschaffenheit, wie sie das gegenwärtige Gesetz geregelt hat. — Dann kommen wir zu § 131. Hier ist auch ein neuer Strafbestand eingeführt, nämlich die Schmähung des Staates und des Reiches selbst, nicht seiner Einrichtungen. Wir sind der Meinung gewesen, daß Staat und Reich zu hoch stehen, als daß eine allgemein gehaltene Schmähung derselben bestraft werden sollte. Die Motive glauben, daß diese Ausdehnung einer Rechtfertigung nicht bedürfe. Nun, ein ganz neuer Strafbestand, den kaum ein deutsches Strafgesetzbuch für nothwendig gehalten, bedarf, meine ich, allerdings einer Rechtfertigung durch Umständen. — Dies sind die sechs Paragraphen, welche die Diskussionsfreiheit behandeln und die Motive der Regierung. Ich darf in Bezug auf diese Vorschläge, sowohl wegen der Form, in der sie gemacht sind, wie auch besonders, weil sie uns zumuthen, auf einen Zeitpunkt zurückzugreifen, der weit abgeschlossen hinter uns liegt, die Erklärung nicht blos in meinem Namen abgeben, sondern übereinstimmend im Namen meiner politischen Freunde, daß sie diese Paragraphen ganz und gar für unannehmbar halten. (Beifall links.)

Wir wollen der Regierung nicht etwa verweigern, was sie zur Aufrechthaltung der Ordnung oder der Staatsgewalt für nothwendig hält, sondern nur aus der Rechtsordnung eine Praxis zurückweisen, die ein Stück Polizei wieder in das öffentliche Recht einführen will. Damit soll nicht gesagt werden, daß nicht auch andere Paragraphen den Mangel der Unannehmbarkeit an sich tragen, sie fallen aber nicht unter die Motive. Ich halte den § 92 Nr. 4 mit seiner Bildung eines neuen Falles von Hochverrath für durchaus unannehmbar. Ich weiß, daß in Baiern eine Strafbestimmung vorhanden gewesen ist, die den Zweck gehabt hat, Verkündigungen namentlich geistlichen Oberen unter eine bestimmte strafrechtliche Verwarnung zu stellen. Vielleicht sind bei diesem § 92 solche Gedanken mit leitend gewesen, aber ein Vorschlag der Regierung, einen Landesverrathsparagraphen abzufassen für den Fall, wie er in der Vorlage angegeben ist, steht in keinem Verhältniß zu dem, was möglicherweise von einem Theile des Hauses mag erreicht werden wollen, für mich ist diese Bildung eines Landesverrathsparagraphen unannehmbar. (Beifall.)

Auch von dem Reste der Paragraphen können einige juristisch nicht angenommen werden, weil sie, wenn sie einen Nutzen gewähren, doch eine so heillose Verwirrung in die übrigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches hineinbringen würden, daß die Heilung viel größer sein wird als das Uebel. Einzelne Beispiele will ich hervorheben. Wenn die Paragraphen 4 und 5 die Vergehen und Verbrechen betreffen, die im Auslande begangen worden sind, so werden sie nur so motivirt, daß es Gegenden giebt, die noch nicht solche geordnete Rechtszustände haben, daß die Vergehen bestraft werden, die sonst alle zivilisirten Völker zu bestrafen pflegen. Ein Theil dieser Uebelstände wird ja unserer Aufmerksamkeit unterzogen in dem Gesetze, das uns mit Rücksicht auf die Behandlung der Polynesen vorgelegt wird. Aber wie weit über das zu erreichende Ziel schießen die §§ 4 und 5! Ich will dies an einem Beispiel erläutern. In Bezug auf die Auswanderung hatten uns die deutschen Regierungen im Jahre 1870 den Vorschlag gemacht unter Strafe zu stellen, wer geschäftsmäßig zur Auswanderung verleitet. Wir haben diesen Satz damals bekämpft aus wirthschaftlichen und juristischen Gründen. Heute kommen die Regierungen mit dem Vorschlage, nicht zurückzukehren zu dem, was im Jahre 1870 uns vorgeschlagen ist, sondern in dem Vordersatze zu dem, was im Jahre 1870 von dem Reichstage verworfen worden ist, und dann sollen wir aus der neuen Fassung hinübernehmen: „Wer unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben Deutsche zur Auswanderung verleitet oder zu verleiten sucht, wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft."

Die Folgen einer solchen Abänderung würden sein, daß wenn irgend ein Mann aus Amerika einem Verwandten herschreibt, er möge zu ihm kommen, er befinde sich unter guten Umständen, derselbe, wenn er sich nicht in guten Verhältnissen befindet, bestraft wird, und zwar nicht unter einem Jahre Gefängniß. Das paßt nicht in unser Strafrechtssystem und entspricht nicht der Anschauung des Volkes. Wollte man die Menschen bestrafen, die andere ins Unglück bringen, dann muß man die Gefängnisse in Deutschland weit mehr füllen, als sie gefüllt sind. Und, m. H., kombiniren Sie diesen Paragraphen mit den Gesetzen im Auslande, auch der Fremde, ein Franzose oder Engländer, der dies hierher schreibt, würde bestraft werden. So wie vorgeschlagen, ist die Bestimmung sicher unannehmbar und auch nicht dringend.

Ein zweiter mit der übrigen Strafgesetzgebung in Widerspruch stehender Paragraph ist der über den Versuch. Es wird hier wieder der sogenannte „beendigte" Versuch eingeführt, den die Wissenschaft längst verworfen hat. Hätte man nur bei den Praktikern der Staaten, die diesen Paragraphen gehabt, angefragt. In Sachsen ist er als nicht durchführbar anerkannt worden, weil die Frage: wann sind sämmtliche Vorbereitungen getroffen? gar nicht auf die einzelnen Staaten paßt. Wohin käme man beispielsweise mit dem neuen Paragraphen, wenn auch der Versuch der Auswanderung strafbar gemacht werden kann? Die Verfasser haben meines Erachtens die juristischen Folgen nicht überlegt, denn gewollt können sie so etwas nicht haben. Ich gebe zu, man hätte bei gewissen Verbrechen den beendeten Versuch statuiren können, aber ihn ganz allgemein in das System einzufügen, das geht nicht und dazu liegt auch kein Bedürfniß vor, Paragraphen gleicher Art befinden sich noch mehr unter den Vorschlägen der Regierungen. Wir sollen eine Strafverschärfung bis zu 5 Jahren Zuchthaus davon abhängig machen, ob Urkunden geeignet sind, das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaats zu gefährden. Das ist kein Strafreat, wenn es juristisch diskutirt wird! (Zustimmung links.) Der Mann braucht den Inhalt der von ihm unterschlagenen Urkunde gar nicht zu kennen. Und was heißt: „geeignet sein, das Wohl des Reiches zu gefährden?" Wer soll ein Urtheil darüber abgeben? Sie werden immer als Sachverständigen den Reichskanzler vernehmen müssen! (Heiterkeit.) Ein anderer Paragraph will die Beamten des auswärtigen Amtes ganz besonders behandeln. Ich lasse dahin gestellt, in wie weit Erfahrungen neuester Zeit die Amtsverschwiegenheit als so gelockert darstellen, daß eine Strafbestimmung nothwendig erscheint. Dann darf der Grundsatz aber sich nicht auf das auswärtige Amt erstrecken. sondern ist auf das Amt überhaupt auszudehnen. (Zustimmung.) Eben so gefährliche Dinge können im Kriegsministerium, in jedem andern Ministerium vorkommen. Der Paragraph verlangt aber auch, daß der bloße Ungehorsam gegen den Vorgesetzten strafrechtlich gefaßt werden soll. M. H., das ist unmöglich, denn das ist ein Disziplinarfall. Denken Sie sich doch den Fall, daß die falsche Auffassung eines Agenten im Auslande vor ein Drei-Männer-Kollegium gebracht werden und von diesem entschieden werden soll, ob der Mann mit oder ohne böswillige Absicht den Gehorsam verweigert hat! Sogar die Unordnung in der Registratur soll mit schweren Strafen belegt werden. (Heiterkeit.) Ich wiederhole, ich kann nicht wissen, ob nicht der Gesammtheit der Paragraphen ein Bedürfniß zu Grunde gelegen hat, aber so wie sie vorliegen, können sie einem Strafgesetzbuche unmöglich einverleibt werden.

Ein anderer Paragraph — § 140 — behandelt die Auswanderung von Landwehrmännern und Reservisten, nachdem wir erst vor ¾ Jahren diesen Gegenstand unter Zustimmung der Regierungen erledigt haben — und der damals gemachte Vorschlag wird heute wiederholt! — Andere Vorschläge wie der Schutz der Küsten gegen fremde Schiffer, der Schutz der Dünen u. s. w. auch die Vorschläge über die Beaufsichtigung der Kinder verdienen ernste Erwägung. Ebenso gebe ich das Bedürfniß einer Abänderung des § 361 Nr. 10 zu. Diesem Bedürfniß, welches sich herausgestellt hat, wollen wir abhelfen, soweit die Spezialbestimmung vor uns liegt und dadurch der Landesgesetzgebung eine Anregung geben.

Obwohl meine Kritik vielfach gegen die Vorlage ausgefallen ist, so leiste ich doch mit diesem Akte der Regierung keinen Widerstand (Heiterkeit) — ich beschreibe es noch näher, ihr Lachen ist noch zu früh Herr Denzin — der ihre nothwendige Gewalt beschränkt und die Entwickelung des Reiches hemmt. Die Annahme solcher Paragraphen würde viel mehr die Einigung des deutsches Reiches lockern als unser Widerstand. (Sehr richtig! links!) Das Ansehen des deutschen Strafgesetzbuches wird durch diese Vorschläge, wie es auch schon geschehen ist, in dem öffentlichen Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes gestärkt werden. Selbst wenn im Laufe der Verhandlungen sich Irrungen anknüpfen und nicht von unserm Rechtsbewußtsein in erster Linie uns leiten lassen sollten, so daß politische Fragen hineingezogen werden, so werden wir wenigstens frei sein von der Schuld, einen solchen Zankapfel in die Entwickelung des deutschen Reiches hineingeworfen zu haben. (Sehr richtig!) Ich glaube vielmehr, Regierungen und Reichstag müssen derartige Differenzen möglichst vermeiden und zu den großen Aufgaben zurückkehren, deren das Reich so bedürftig ist und bei denen wir um so williger dem Willen der Regierungen folgen werden, je energischer darin vorgegangen werden wird. (Lebhafter Beifall. Der Vortrag des Redners hat 2¼ Stunde gedauert.)

(Schluß folgt.)

Außerordentliche Generalsynode.

Berlin, 2. Dezember.

VII.

Präsident Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 25 M. Am Regierungstisch Präsident Dr. Herrmann, Unterstaatssekretair Dr. Sydow, Ministerialdirektor Dr. Förster. Es sind mehrere Schriftstücke eingegangen, darunter auch ein Schreiben aus Kulm, in welchem beantragt wird, beim Kaiser dahin vorstellig zu werden, daß ein ökumenisches Konzil einberufen werde. (Heiterkeit.) Neu eingetreten sind Prof. Dr. Hälschner (Bonn) und Kreisgerichtsrath Bartels (Gütersloh).

Tagesordnung: Fortsetzung der Spezialdiskussion über die Generalsynodalordnung. Die Debatte beginnt bei § 5, mit welchem der Abschnitt über die kirchliche Gesetzgebung beginnt. Der § 5 lautet: „Landeskirchliche Gesetze bedürfen der Zustimmung der Generalsynode und werden von dem Könige kraft seines Rechts als Träger des Kirchenregiments erlassen. Sie werden Behufs der Beglaubigung von dem Präsidenten des evangelischen Ober-Kirchenraths gezeichnet. — Die Generalsynode hat das Recht, landeskirchliche Gesetze vorzuschlagen. — Ein von der Generalsynode angenommenes Gesetz darf dem Könige zum Behufe seiner Entschließung über die ihm zu ertheilende Sanktion nicht eher vorgelegt werden, als nachdem der Minister der geistlichen Angelegenheiten erklärt hat, daß von Staatswegen hiergegen nichts zu erinnern sei. — Seine verbindliche Kraft erhält das Kirchengesetz durch die Verkündung in dem unter Verantwortlichkeit des Evang. Ober-Kirchenraths erscheinenden kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt. Sie beginnt, insofern in dem Gesetze kein anderer Anfangstermin bestimmt ist, mit dem achtundzwanzigsten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das betreffende Stück des genannten Blattes ausgegeben worden ist."

Hierzu liegen Anträge vor: 1) von dem Präsidenten Hegel die 3 ersten Absätze dahin abzuändern: „Kirchliche Gesetze werden von dem Könige als Träger des Kirchenregimentes erlassen. Sie werden behufs der Beglaubigung von dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrathes gezeichnet. — Landeskirchliche Gesetze bedürfen der Zustimmung der Generalsynode, welche auch das Recht hat, landeskirchliche Gesetze vorzuschlagen." — 2) Von Dr. von Goßler und Gen. das Alinea 3 dahin zu fassen: „Bevor ein von der Generalsynode angenommenes Gesetz dem Könige zur kirchenregimentlichen Genehmigung vorgelegt wird, ist die Erklärung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten darüber herbeizuführen, daß gegen den Erlaß desselben von Staatswegen nicht zu erinnern sei." Ferner im Al. 4 desselben § statt der Worte: „Seine verbindliche Kraft erhält das Kirchengesetz" zu sagen: „ein Kirchengesetz erhält seine verbindliche Kraft," statt der Worte: „mit dem 28. Tage" zu setzen: „mit dem 14. Tage" und hinter die Worte: „des genannten Blattes" einzuschalten: „in Berlin." 3) Von den HH. v. Türcke, v. d. Goltz und Boretius ... zu sagen; „Ein von der Generalsynode angenommenes Gesetz ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Kenntniß mitzutheilen." 4. Von dem Graf Rittberg in dem Antrage des Dr. v. Goßler u. Gen. zu Al. 3 an Stelle des Schlußsatzes zu sagen: „Hat der Evangelische Oberkirchenrath sich davon Ueberzeugung zu schaffen, daß gegen den Erlaß desselben von Staatsaufsichtswegen nichts zu erinnern sei.

Bei der Debatte wendet sich Prof. Dr. Semisch zunächst gegen Al. 3, welcher der Kirche ihre Selbständigkeit nimmt, und welcher dem Minister der geistlichen Angelegenheiten eine Stellung als Major domus einräumt. Eine derartige Bestimmung benehme die Möglichkeit der Ausübung des kirchenregimentlichen Rechts und müsse entschieden verworfen werden. — Reg.-Kommissar, Ministerialdirektor Dr. Förster vertheidigt die Fassung des Al. 3. Er könne in demselben nichts finden, was der Vorredner gesagt, und wenn dieser das wirklich darin finde, so gebe er diesem Satz eine Tragweite, die er gar nicht besitze. Die Stellung des Staates zur Kirche darf mit oder ohne den Art 15 der Verfassung nicht so weit gehen, daß das Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche gänzlich aufgehoben werde. Dieses Aufsichtsrecht müsse gewahrt werden, sei es auch nur deshalb, um den Frieden zwischen den einzelnen Konfessionen aufrecht zu erhalten. Die Synode könnte ja z. B. über die Verwendung von Kirchen- u. Pfarrwaldungen Beschlüsse fassen, welche den staatlichen Gesetzen geradezu widersprechen. Da trete das Aufsichtsrecht des Staates in Kraft und nur in diesem Sinne sei das in der Vorlage in Aussicht genommene Veto des Ministers aufzufassen, nicht in dem des Vorredners.

Bei der nun folgenden Diskussion sprechen sich Superintendent Eichler (Ueckermünde) u. Rogge (Buckau) und Kanzler v. Goßler für den Antrag v. Goßler und Genossen aus, der die Mittel und Wege angebe, die das Verhältniß der Kirche zu dem Kultusminister regeln. Hr. Techow erklärt sich für vollkommene Streichung des Absatz 3, während er sonst sich mit den Bestimmungen des § 5 einverstanden erklärt. Die Wahrung der staatlichen Legislative könne auch auf einem anderen Wege erfolgen, als mit den Bestimmungen der Vorlage. Reg. Komm. Ministerialdirektor Dr. Förster widerlegt die Ansichten des Vorredners aus den schon vorher entwickelten Gesichtspunkten. Konsistorialpräsident Dr. Hegel vertheidigt in längerer Rede den von ihm gestellten Antrag. Es handle sich in gesetzgeberischer Beziehung um zweierlei Dinge, um kirchliche und um landeskirchliche Gesetzgebung, welche wesentlich von einander verschieden sind, und danach auch behandelt werden müssen. Die Vorlage macht hierin gar keinen Unterschied und deshalb habe er seinen Antrag gestellt, in dem er fordere, daß die kirchlichen Gesetze von dem Könige als dem Träger des Kirchenregiments erlassen werden. Um ihnen aber auch die Zustimmung der Kirchenbehörde zu wahren, fordere er, daß diese Gesetze von dem Präsidenten des Evang. Oberkirchenraths gegengezeichnet werden, damit dieser gewissermaßen die konstitutionelle Verantwortlichkeit übernimmt. Landeskirchliche Gesetze aber könnten seiner Meinung nach nur dann erlassen werden, wenn sie die Zustimmung der Generalsynode erhalten.

Der Präsident des Ober-Kirchenraths tritt der falschen Auffassung des Alinea 3 entgegen, in welcher von der Versammlung mehr hineingelegt werde. Die Annahme, daß der Paragraph nicht der Würde der Kirche entspreche, daß der Verkehr zwischen der Kirchenbehörde und dem obersten Schirmherrn durch Einschiebung des Ministers erschwert werde, sei ganz unrichtig. Es solle der Ober-Kirchenrath dem Könige nur einen Entwurf nicht vorlegen dürfen, bevor er sich mit dem Minister in Verbindung gesetzt habe. Alle übrigen Kommunikationen zwischen dem Könige und der Kirchenbehörde sei völlig frei. Wenn der Fall eintrete, daß ein von der Generalsynode eingenommener Gesetzentwurf im Kabinet des Ministers zu lange liegen bleibe, oder gar nicht überantwortet werde, so stehe dem Oberkirchenrath der Zutritt zum König stets frei. Die Bestimmungen des § 5 sollen nur bewirken, daß alle staatliche Bedenken fallen müssen, ehe ein kirchliches Gesetz vorgelegt werden könne. Das sei allein des Königthums und der Kirche würdig. Die Kirche erkenne

im Staate den Bildner der Rechtsordnung; innerhalb derselben sie ihre erhabene Stellung einnehme. In Preußen dürfe es nicht dahin kommen, daß der König in seinem Verhältniß zum Staate in Konflikt komme mit seiner Stellung im Staate. Redner erklärt sich schließlich auch gegen den Antrag Hegel.

Prof. Dr. Schulze (Breslau) erklärt sich für den Antrag v. Goßler. — Graf Krassow wendet sich gleichfalls gegen das Alinea 3, das er zu streichen wünscht, weil sonst die Vorlage die Freiheit der Kirche beschränke und das Recht des Königs als summus episcopus beeinträchtige. — Prof. Dr. Gerike empfiehlt die Annahme des von ihm und den Herren v. d. Goltz und Boretius gestellten Antrages. — Präsident Dr. Herrmann erklärt, daß die Kirchenregierung sehr hohen Werth auf die Beibehaltung des in dem Al. 3 ausgesprochenen Gedankens lege und da der Antrag v. Goßler die in der Fassung der Reg.-Vorlage vorhandenen Härten und Schärfen am vollständigsten beseitige, ohne an der Sache eigentlich etwas zu ändern, so erkläre sich die Regierung mit dem Antrage von Goßler einverstanden. — Die Diskussion wird hierauf geschlossen und § 5 mit dem Antrage Goßler angenommen. Hierauf wird die Sitzung auf morgen Mittag 1 Uhr vertagt. Tages-Ordn.: Fortsetzung der Spezialberathung. Schluß 4¾ Uhr.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 4. Dezember

r. Der Regierungs- und Schulrath Hielscher hat an den Magistrat und die Stadtverordneten zu Posen folgendes Anschreiben gerichtet, welches in der Stadtverordneten-Sitzung vom 2. d. M. verlesen wurde:

Hochlöblicher Magistrat, hochverehrte Herren Stadtverordnete

Nachdem Se. Maj. der Kaiser und König mich zum Regierungs- und Schulrathe zu ernennen die Gnade gehabt, und nachdem Se. Excellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts u. Medizinal-Angelegenheiten die bisher provisorisch von mir verwaltete hiesige Stelle unterm 15. d. Mts. mir definitiv übertragen hat, erlaube ich mir ergebenst, das in Posen mir anvertraut gewesene Amt des Rektors der städtischen Mittelschule hiermit niederzulegen. Einem hochlöblichen Magistrat und dem sehr geehrten Stadtverordneten-Kollegium spreche ich nicht allein für den so lange bewilligten Urlaub, sondern auch und viel mehr noch für das Vertrauen und Wohlwollen, welches mir viele Jahre hindurch in so reichem Maße und ohne Unterbrechung zu Theil geworden ist, meinen tief empfundenen und nie endenden Dank aus. Die 29 Jahre meines Aufenthalts in Posen haben zu den besten meines Lebens gehört. Es ist mir vergönnt gewesen, dort meine beste Kraft verwenden und verwerthen zu dürfen, und ich habe daselbst so viel Gutes und so vielfache Anregung empfangen, daß Posen mir immer unvergeßlich bleiben wird. Die hohen Behörden dieser Stadt sind es im Besonderen gewesen, welche mir ein ebenso dankbares als weites Arbeitsfeld anvertraut und mir damit reichlich Gelegenheit zur eigenen Förderung und zur Einsammlung von Erfahrungen gegeben haben. Die Namen der verehrten Männer, deren tiefere Einsicht und weiterer Blick mir so oft den rechten Weg gezeigt, werden meinem Herzen stets überaus theuer sein. Die Mittelschule aber, die sich immer so großer Fürsorge zu erfreuen gehabt, wollen die hohen Behörden der Stadt auch fernerhin unter ihren Schutz und Schirm behalten und wachsen und gedeihen lassen zu Nutz und Frommen der Jugend, welche, so Gott will, der ihr erwiesenen Wohlthat sich würdig zeigen wird. Eines Hochlöblichen Magistrats und des hochverehrten Stadtverordnetenkollegiums

ganz ergebenster

Arnsberg, 22. November 1875. Hielscher.

— **Die katholische Schulgemeinde** des Dorfes Kazmierz im Kr. Samter hat ihrem Unwillen über die neue Schulverwaltung einen sonderbaren Ausdruck gegeben. Wie in anderen Orten fand auch dort eine Versammlung der Schulgemeinde statt, um die Erhöhung des Lehrergehalts auf 750 M. zu berathen. Der Versammlung wohnten der kgl. Kreisschulinspektor Sklarzyk, der kgl. Distriktskommissarius und etwa 60 Bauern bei. Wie nun der hiesige „Dziennik" mittheilt, beschlossen sämmtliche anwesende Gemeindemitglieder auf Antrag des polnischen Gutsbesitzers v. Lubienski aus Kionczyn folgende, nicht gerade fein stilisirte Erklärung:

„Wir enthalten uns jeder Aeußerung darüber, ob das Gehalt der Landschullehrer auf 750 Mark zu erhöhen ist, weil wir mit Steuern, Sammlungen und verschiedenen Abgaben überbürdet, das Gehalt bis zur genannten Summe aus unseren Mitteln nicht erhöhen können. Wenn der k. Regierung jedoch an einer Erhöhung liegt, so geben wir ihr als Mittel an (!), daß sie auf dem Wege der Gesetzgebung das Institut der neu ernannten Inspektoren, die hohe (?) Gehälter beziehen, abschaffe, aus diesen Fonds die Landschullehrer besolde und die früheren Schulinspektoren wieder anstelle, welche unentgeltlich dieses Amt verwalteten."

Man merkt die Absicht!

—t.— **Jarotschin**, 2. Dezember. Meine Korrespondenz vom 30. v. M. in Nr. 842 kann ich heut dahin ergänzen, daß der Malufzak, welcher vor einigen Tagen halb erfroren, auf städtischem Territorium gefunden wurde und erst nach vieler Mühe in dem Stalle eines hiesigen Bewohners Unterkommen fand, vorgestern seinen Leiden erlegen ist.

□ **Aus dem krotoschiner Kreise,** 1. Dezember. [Raubanfall. Erfroren.] Am 28. v. M. hatte sich die Köchin von dem Rittergute Wykow zur Kirche nach dem Städtchen Dobrzyca begeben und daselbst auch Einkäufe gemacht. Gegen 3½ Uhr Nachmittags trat sie den Heimweg an. Zwischen dem Vorwerk Neuwelt und Wykow mußte sie den Wald passiren. Plötzlich sprang aus dem mit Schnee beladenen Dickicht ein schlecht gekleideter Mann heraus, stieß das Mädchen zur Erde, entriß ihr das Packet, in welchem sie ihre Einkäufe zusammengebunden hatte, und entfernte sich damit. Hoffentlich gelingt es, den Straßenräuber ausfindig zu machen. — Am 30. v. M. früh wurde in dem Graben der dobrzyca-krotoschiner Landstraße innerhalb der Feldmark des Gutes Wykow die Leiche des Maurergesellen R. gefunden. Derselbe war dem Trunk ergeben und ist wahrscheinlich erfroren.

⊙ **Pudewitz**, 2. Dezember. [Stadtverordnetenwahl. Feuer.] Am Freitage 26. v. M. fand hierselbst die Wahl eines Stadtverordneten statt und fiel dieselbe auf den Ackerbürger Krampf. Es befinden sich nunmehr 3 Polen, 2 Deutsche und 1 Bekenner der jüdischen Religion in der Stadtverordnetenversammlung. Erwähnt muß werden, daß früher 4 Polen in derselben sich befanden, diese also einen Sitz verloren haben. — Gestern Abend gegen zehn Uhr brannte das Familienhaus in Nadrożno, einem Vorwerke des Herrn Rittergutsbesitzers Kundler auf Wronczyn total nieder. Einer der Bewohner desselben rettete nichts weiter als die Betten.

g. **Rawitsch,** 2. Dezember. [Kriegerverein.] Am 28. vorigen Monats fand hier unter Vorsitz des Vereins-Protektors Oberstlieutenant von Bojan, und des Vereins-Kommandeurs, Post-Direktor Eichholtz. Die diesjährige Generalversammlung des dortigen Kriegervereins statt. Der vorgelesene 23 Jahresbericht bezeichnete das Vereinsjahr als das an Ereignissen reichste. Die weitere kräftige Entwickelung des Vereins hat durch strenge Befolgung der neuen Statuten, sowie durch energische und umsichtige Leitung desselben, solche Fortschritte gemacht, daß der Verein nicht nur gekräftigt sondern sich auf eine Stufe empor gearbeitet hat, welche ihm als ältesten Kriegerverein in der Provinz Posen gebührt. Anfangs des Jahres zählte der Verein 245 Mitglieder, von denen durch Tod 12, freiwillig resp. durch Vorstandsbeschluß 35 Mitglieder ausschieden und dem Verein 198 Mitglieder verblieben, zu denen im Laufe d. J. 75 neu hinzutraten, so daß der Verein gegenwärtig 273 Mitglieder zählt. Die mit dem Verein verbundene Sparkasse vereinnahmte pro 1875 1896 Mark 10 Pf.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Berlin,** 3. Dezember. Wochen-Uebersicht der Preuß. Bank vom 30. November.

Aktiva.

1) Metallbest. (der Bestand an coursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländ. Münzen) das Pfund fein zu 1392 Mk. berechnet	Mk.	461,743 000	Zun.	3,465,000
2) Bestand an Reichskassenscheinen	"	3,795,000	Zun.	518,000
3) Bestand an Noten anderer Banken	"	10,789,000	Zun.	4 269,000
4) Bestand an Wechseln	"	389 375,000	Abn.	3,833,000
5) Bestand an Lombardforderungen	"	50,256,000	Zun.	3 812 000
6) Bestand an Effekten	"	79,000	Zun.	8,000
7) Bestand an sonstigen Aktiven	"	37,494,000	Abn.	266,000
Passiva.				
8) das Grundkapital	"	65,720,000	unverändert.	
9) der Reservefonds	"	18,000,000	unverändert.	
10) der Betrag der umlaufenden Noten	"	684,535,000	Zun.	4.809,000
11) die sonstigen tägl. fäll. Verbindlichkeiten	"	28,451,000	Zun.	3,173,000
12) die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten	"	105 879,000	Abn.	1 294,000
13) die sonstigen Passiva	"	38,319,000	Zun.	1,186,000

Die vorstehende Wochenübersicht zeigt trotz des Ultimobedarfs nur geringe Veränderungen. Die einzelnen Positionen heben sich in ihrer Wirkung auf den Gesammtstatus nahezu auf, so daß aus der Uebersicht eine Schlußfolgerung auf die Lage des Geldmarktes nicht gezogen zu werden vermag. So hat der Betrag der umlaufenden Noten um 4,809,000 M. ab-, dagegen der Metallbestand um 3,465,000 M. zugenommen. Die Wechselanlagen zeigen eine Abnahme von 3 833,000 M., die Lombardbestände dagegen eine Zunahme von 3.812,000 M. Der Bestand an Reichskassenscheinen weist eine Vermehrung von 518,000 Mark, der Bestand an Noten auf anderer Banken eine solche von 4,269,000 M., die täglich fälligen Verbindlichkeiten haben sich um 3 173,000 M. vermehrt, die an eine Kündigungsfrist gebundenen um 1,294,000 M. vermindert.

Aus dem Gerichtssaal.

Frankfurt a. O., 1. Dezbr. Ueber eine beim Schwurgericht zu Frankfurt a. O. dieser Tage verhandelte cause célèbre gegen zwei den besseren Ständen angehörende Damen erhält der „Börs.-Cour." von privater Seite den nachfolgenden Bericht. Die Angeklagten sind die Tochter des emeritirten inzwischen verstorbenen Predigers S. zu Fürstenwalde und deren Mutter, welche des Verbrechens der Tödtung eines neugeborenen Kindes und eines zweiten auf das Leben des Kindes bezüglichen Verbrechens resp. der Theilnahme an diesen beiden Handlungen beschuldigt waren. Die Hauptangeklagte erhielt in einem hiesigen Pensionat ihre Erziehung und kehrte im Anfang des vorigen Jahres in ihr Elternhaus nach F. zurück. Der Aufenthalt in Berlin war aber für das junge Mädchen, das hier ein Liebesverhältniß angeknüpft hatte, nicht ohne Folgen geblieben, und Tochter und Mutter machten gemeinschaftliche Versuche, sich von den angedeuteten Folgen in unnatürlicher Weise zu befreien. Ein in der Verzweiflung unternommener Vergiftungsversuch mißlang ebenfalls und so schenkte die Hauptangeklagte am 14. Mai c. einem gesunden Kinde das Leben und zwar ohne Hinzuziehung einer Hebamme, nur unter Assistenz ihrer mitangeklagten Mutter. Nach dem Zeugniß des Dienstmädchens hat das neugeborne Kind einmal laut geschrien, nachher hat man von demselben nichts mehr gesehen und gehört. Einige Ueberreste desselben fand man im verkohlten Zustande im Ofen vor. Das Kind war also in den brennenden Ofen geworfen worden, nach Annahme der Anklage im lebenden Zustande, nach dem Zugeständnisse der Angeklagten als Leiche. Die Geschworenen sprachen betr. des Kindesmordes nach dem Antrage des aus Berlin herübergekommenen Vertheidigers Rechtsanwalt Holthoff das Nichtschuldig aus und bewilligten den Angeklagten betreffs des zweiten Verbrechens mildernde Umstände zu. Das Urtheil lautete gegen die Tochter auf ein Jahr, gegen die Mutter auf zehn Monate Gefängniß.

Telegraphische Nachrichten.

Pest 3. Dezember. In der heutigen Sitzung des Unterhauses beantragte der Deputirte Iranyi, die Regierung zur Einbringung eines Gesetzentwufs über Religionsfreiheit aufzufordern. Der Kultusminister bat, den Antrag abzulehnen, weil die Regierung ohnehin demnächst mehrere Gesetzentwürfe über kirchliche Verhältnisse, darunter auch einen Gesetzentwurf über die Zivilehe einbringen werde. Ministerpräsident Tisza hob dagegen die Wichtigkeit des Iranyi'schen Antrags hervor und empfahl, denselben zum Druck zu geben und über denselben gleichzeitig mit den bezüglichen von der Regierung einzubringenden Vorlagen zu verhandeln. Der Antrag Tisza's wurde angenommen.

Haag, 3. Dezember. Die zweite Kammer begann heute die Berathung des Budgets für das Justizministerium. Im Laufe der Debatte wurde die auf Anordnung des Gerichts zu Middelburg erfolgte Beschlagnahme des dänischen Dampfers „Phoenix" zur Sprache gebracht. Der Deputirte Tak van Poortoliet erklärte hierbei, daß die Regierung bei der in Rede stehenden Angelegenheit vollkommen ihren Befugnissen gemäß vorgegangen sei und in würdiger Weise die Rechte des Landes behauptet habe. Er hoffe, daß die Regierung auch ferner die Beschlüsse der niederländischen Gerichte auf niederländischem Gebiete zur Ausführung bringen werde. Hierauf wurde vom Justizminister bemerkt, es handele sich bei dieser Frage lediglich um die Ausübung eines Rechtes der Landeshoheit auf dem eigenen Staatsgebiete, irgend eine Frage des internationalen Rechts komme dabei gar nicht in Betracht.

Madrid, 2. Dezember. Die erwartete Modifikation in der Zusammensetzung des Ministeriums ist nunmehr erfolgt, der König hat heute Canovas del Castillo zum Ministerpräsidenten, den seitherigen Justizminister Calderon Coblantes zum Minister des Auswärtigen, den seitherigen Minister für öffentliche Arbeiten Herrera zum Justizminister und Toreno zum Arbeitsminister ernannt. Bezüglich der übrigen Ministerposten ist keine Aenderung eingetreten. Calderon Coblantes war, wie verlautet, zunächst für die Mission an die päpstliche Kurie bestimmt, hat aber die Uebernahme dieser Stellung aus persönlichen Gründen abgelehnt.

Madrid, 2. Dezember. Nach hier eingegangen Nachrichten hat der General Lizzaraga eine Besprechung mit Don Carlos gehabt. Von den hiesigen Journalen wird diese Zusammenkunft mit den von Lizzaraga beabsichtigten Vorschlägen eines Konvenio in Verbindung gebracht.

London, 2. Dezember. Aus Aden vom 30. v. M. hier eingegangene Depeschen melden, daß nach dort vorliegenden Nachrichten aus Zanzibar egyptische Truppen sich der zum Gebiet des Sultans von Zanzibar gehörigen Orte Juba und Kismayu am Ausgang des Jubaflusses bemächtigt, die Truppen des Sultans entwaffnet und die türkische Flagge aufgezogen haben.

Konstantinopel, 3. Dezember. Zur Richtigstellung der aus südslavischer Quelle geflossenen Nachrichten über die jüngsten Vorgänge in der Herzegowina veröffentlicht die Regierung eine vom 30. v. M. telegraphische Meldung des Generalgouverneurs von Bosnien, die also lautet: Wir haben Ravana am 28. November verlassen und uns gegen Galasoutie gewendet. Wir fanden die dortigen Positionen von den Insurgenten besetzt und erkannten ihre Lagerfeuer. Als wir darauf eine taktische Bewegung gegen dieselben ausführten, ergriffen sie sämmtlich truppweise nach der Seite von Banan, Christado und Montenegro hin die Flucht, ihre Zelte und ihre Munition ließen sie zurück. Wir haben darauf den Weitermarsch nach Murodaja ohne irgend welche Behelligung fortgesetzt, unsere in Kouranka kampirenden Truppen sind mit Mundvorräthen reichlich versehen. Dem Popen Bogdan und anderen Insurgentenführern habe ich die Aufforderung zugehen lassen, sich der Regierung zu unterwerfen und scheinen dieselben auch dazu geneigt. Heute begebe ich mich nach Gaczko, von wo ich mich dann nach Banan wenden werde.

Kairo, 2. Dezember. Der egyptischen Regierung sind Depeschen zugegangen, in welchen berichtet wird, daß der Afrikareisende Munzinger ermordet worden sei.

Kairo, 2. Dezember. Dem Vernehmen nach hat der Khedive die ihm gehörigen Suezkanalaktien an England ganz unter den nämlichen Bedingungen verkauft, unter denen er dieselben selbst besaß; die Behauptung, daß das vertragsmäßig nach 90 Jahren eintretende Heimfallsrecht des Khedive von den durch England gekauften Aktien ausgeschlossen sei, wird damit hinfällig, auch die statutarische Bestimmung, wonach kein Aktien-Besitzer mehr als 10 Stimmen bei den General-Versammlungen führen darf, ist in keinem Punkte alterirt.

Privat-Depesche der Posener Zeitung.

Meseritz, 4 Dezember. Der Prozeß Wollmann endete heute Abends ½10 Uhr mit der Freisprechung der Angeklagten Adolph und Benno Wollmann von der Anschuldigung wegen Giftmordes wegen Mangels genügender Beweise.

Verantwortlicher Redakteur. Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Angekommene Fremde

4. Dezember.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Die Rittergutsbesitzer Steinlein aus Lussowo, Graßmann aus Koninko, Sanitätsrath Frau Zelasko und Tochter aus Kowanowko, Fabrikant Pauckſch aus Landsberg a. W., die Obersten v. Batineller aus Rawitsch und Eberling aus Schrimm, Oberstlieutenant v. Bojem aus Rawitsch, Major v. Wünenberg aus Ostrowo und v. Mertens aus Trier, Hauptmann Hartmann aus Trier und v. Poser aus Lissa, Pr. Lieut. v. Weise und v. Güntscken aus Trier und Fritsch aus Lissa, die Kaufleute Mors aus Bielefeld, Demmler, Wolff und Thoenemann aus Berlin, Hoff aus Breslau, Schiffmann aus Bern und Helbing aus München.

GRAND HOTEL DE FRANCE. Rittergutsbesitzer von Kożuchowski und Frau aus Polen, Gebr. v. Wiestolowski aus Warschau, v. Jłowiecki aus Lemberg, v. Nieżychowski aus Sepno, v. Moszczeński aus Jestorki, Frau Marschal aus Zirke, Ordynat Graf Taczanowski aus Taczanowo und v. Taczanowski Zbg. aus Biskupic.

BUCKOW's HOTEL DE ROME Major Werner aus Rawitsch, Kgl. Hof-Schauspieler Müller a. Wiesbaden, Maschinenmeister Ullich a. Berlin, die Kaufleute Schneider aus Berlin, Heilbron aus Gnesen, Eichelbaum a. Berlin, Philip a. Köln, Brühl a. Berlin, Berhaut a. Liège, Miehahn aus Berlin, Schmidt a. Stuttgart, Boehringer a. Pforzheim, Rittergutsbes. v. Moszczenski a. Jeziorki, Lieutenant Geismer, Lieut. Klug a. Mrowino.

TILSNER'S HOTEL GARNI. Die Kaufleute Joachimsthal und Riesenfeld aus Berlin, Hein aus Breslau, Gutsbesitzer Kaminski aus Polen, Rentier Steiner aus Ratibor, Baumeister Wolfsohn aus Stettin, Brennereibesitzer Asch aus Stuttgart.

STERN'S HOTEL DE L'EUROPE Die Kaufleute Scholl aus Hamburg, Geisler aus Stettin, die Lieutenants Schwarffenberger aus Lissa, Scholtzer und Bienek aus Schrimm, Gutsbesitzer Jarzembski aus Thorn, Bürgermeister Opatowski und Familie aus Bromberg.

C. SCHARFFENBERG'S HOTEL. Die Kaufleute Winoch aus Clewe, Rawitsch aus Breslau, Seidel aus Berlin und Knauer aus Leipzig, Rittergutspächter Kühn aus Dembno, Inspektor Bohringer aus Görlitz, Rittergutsbesitzer Enger nebst Frau aus Żabikowo.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 3. Dezember, Nachmittags. (Getreidemarkt). Spiritus pr. Dezbr.-Januar 43, 00, pr. April-Mai 46, 20, pr. Mai-Juni 47, 00. Weizen pr. Dezember 193, 00 Roggen pr. Dezember 150, 00, pr. Dezember-Januar 150, 00, pr. April-Mai 157, 00. Rüböl pr. Dezember 70, 00. pr. Dezember-Januar 70, 00, pr. April-Mai 70, 50. Zink 23, 85. Wetter :—.

Köln, 3. Dezember, Nachmittags 2½ Uhr. (Getreidemarkt) Weizen matter, hiesig. loco 20 50, fremder loko 21. 00 pr. März 21, 45, pr. Mai 22, 00. Roggen weichend, hiesig. loko 16, 25, pr. März 15, 60, pr. Mai 16 00. Hafer fest, loco 18 25 pr. März 17, 70. Rüböl flau, loko 38 20, pr. Mai 37,80. — Wetter: Frost.

Bremen, 3 Dezember. Petroleum (Schlußbericht) Standard white loco 11, 25, pr. Januar 11, 40 bz., pr. Februar 11, 35, pr. Mär 11, 35 gefordert. Fest.

Hamburg, 3. Dezember, Nachmittags. Getreidemarkt. Weizen loko fest, auf Termine ruh. Roggen loko still, auf Termine ruhig. Weizen pr. Dezember 200 Br., 199 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 213 Br, 212 Gd. Roggen pr. Dezember 150 Br., 149 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 158½ Br. 157½ Gd. Hafer fest. Gerste ruhig. Rüböl flau, loco 74, pr Mai pr. 200 Pfd. 73. Spiritus matt, pr. Dezember 36½, pr. Januar-Februar 37, pr. April-Mai 38, pr. Juni-Juli pr. 100 Liter 100 pCt. 39. Kaffee sehr fest, Umsatz 3000 Sack. Petroleum ruh., Standard white loko 11, 65 B, 11, 60 G., pr. Dezember 11. 60 Gd., pr. Januar-März 11, 70 Gd.

London, 3. Dez., Nachm. (Schlußricht.) Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 15 820, Gerste 23,640, Hafer 56,040 Qtrs.

Englischer Weizen nur Detailumsatz, fremder zu äußersten Montagspreisen gehandelt, angekommene Ladungen stetig. Andere Getreidearten fest aber ruhig. — Wetter: Schnee.

Liverpool, 3. Dezember, Vormittags. Baumwolle (Anfangbericht). Muthmaßlicher Umsatz 12,000 Ballen. Stetig. Tagesimport 3000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 3 Dezembr., Nachmittags. Baumwolle. (Schlußbericht): Muthmaßlicher Umsatz 12,000 B., davon für Spekulation und Export 2000 B. stetig. Ankünfte mäßiger Umsatz.

Middling Orleans 7³⁄₁₆, middling amerikan 6⅞, fair Dhollerah 4¹¹⁄₁₆, middl. fair Dhollerah 4½, good middling Dhollerah 4¼, middl. Dhollerah 4, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5¼ new fair Domra 4¹¹⁄₁₆, good fair Domra 5⁵⁄₁₆, fair Madras 4¾, fair Pernam 7½ fair Smyrna 6⅛, fair Egyptian 7½

Upland nicht unter low middling Jan.-Feb.-Lieferung 6¾ d.

Paris, 3. Dezember, Nachmittags. (Produktenmarkt.) (Schlußbericht.) Weizen ruh., pr. Dezember 26, 75, pr. Januar-Februar 27, 50, pr. Januar-April 28, 00, pr März-Juni 29, 25. Mehl matt, pr. Dezember 58, 75 pr. Januar-Februar 60, 00, pr. Januar-April 60,75, pr. März-Juni 62, 75. Rüböl weichend, pr. Dezember 112, 50, pr. Januar 106, 00, pr. Januar-April 102,25, pr. Mai-August 96, 00. Spiritus matt, pr. Dezember 43,50, pr. Mai-August 48, 00.

Antwerpen, 3. Dezember, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen beh., dänischer 27¾. Roggen stetig, Odessa 17½, Hafer unv. Petersburg —. Gerste ruhig.

Produkten-Börse.

Berlin, 3 Dezbr. Wind: O., schwach. Barometer 27, 10. Thermometer — 5 R. Witterung: Bedeckt.

Weizen loko per 1000 Kilogr 175—220 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat 200—202 200,50 Rm. bz., Dezbr.-Januar do., Jan.-Febr. 203 bz., April-Mai 213—212,50 bz. — **Roggen** loko per 1000 Kilgr. 154—170 Rm. nach Qual. gef., inländ. 162—169 ab Bahn, russ 156—158 ab Kahn, neuer — ab Bahn bz., per diesen Monat 156,50—155,50—156 bz., Dez.-Jan. do., Januar-Febr. 156,50—157—156,50 bz., Frühjahr 157 157,50—157 bz, Mai-Juni —. — **Gerste** loko per 1000 Kilogr. 136 184 Rm. nach Qual. gef. — **Hafer** loko per 1000 Kilogr. 135—182 Rm nach Qual. gef., ost- u westpr. 150—170, pomm. u. meckl 163—175, russ. 143—170, böhm u. sächs. 163—175 ab Bahn bz., per diesen Monat 154,50 bz., Dezbr.-Jan. do., Jan.-Febr. —, Frühjahr 165,50 bz. — **Erbsen** per 1000 Kilo Kochwaare 184—227 Rm. nach Qual., Futterwaare 175—183 Rm. nach Qual. — **Raps** per 1000 Kilgr. —. — **Rübsen** —. — **Leinöl** loko per 100 Kilgr. ohne Faß 58 Rm. — **Rüböl** per 100 Kilogr. loko ohne Faß — Rm. bz., mit Faß —, per diesen Monat 69,8—69,5—70,7 bz., Dez.-Jan. do., Jan.-Febr. 70,5—70,7 bz., April-Mai 71,5—71,3—72 bz, Mai-Juni —. — **Petroleum** raffin. (Standard white) per 100 Kilo mit Faß loko 26 Rm. bz., per diesen Monat 24,8 bz., Dez.-Jan. do., Jan.-Febr. 25,4—25,5 bz, April Mai —. — **Spiritus** per 100 Liter à 100 pCt. loko ohne Faß 44,2 Rm. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 46,2—45,7—45,8 Rm. bz., Dez.-Jan. do., Jan.-Febr. 46,4—46 bz., April-Mai 48,8—48,3—48,4 bz., Mai-Juni 49,2—48,7—48,8 bz., Juni-Juli 50,4—50 bz., Juli-August 51,3 51 bz. — **Mehl** Weizenmehl Nr. 00 30 28 Rm., Nr. 0 27,50—26,25, Nr. u. 1 25,75—24,75 Rm. Roggenmehl Nr. 0 23,50 22,25 Rm. Nr. 0 u. 1 21,50—19,50 Rm. per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack per diesen Monat 20,75 Rm. bz., Dezbr.-Jan. do., Jan.-Febr. 21,5—21,10 bz., Februar-März 21,25 bz., März-April —, April-Mai 21,60 bz., Mai-Juni do. (B. u. H.-Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform
3. Dezbr.	Nachm. 2	27" 7''' 64	— 4°4	ONO 1	bedeckt, Ni.
3. "	Abnds. 10	27" 7''' 23	— 4°6	N 1-2	bedeckt, Ni.
4 "	Morgs. 6	27" 6''' 68	— 4°9	N 2	bedeckt, Ni.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 2 Dezbr. 1875 12 Uhr Mittags 1,20 Meter
" " 3. " " " " 0,94

Breslau, 3. Dezember, Nachmittags.
Abwartend.

Freiburger 77, 75 do. junge — Oberschles. 145, 50. R. Oder-Ufer-St.-A 100,00. do. do. Prioritäten 106, 75 Franzosen 515 00 Lombarden 188, 00 Silberrente 65, 25. Rumänier 30, 50 Breslauer Diskontobank 68, 00. do. Wechslerbank 64, 00. Schles. Bankv. 86, 50. Kreditaktien 350, 00. Laurahütte 68, 50. Oberschles Eisenbahnbed. —,—. Oesterreich Bankn 178, 15 Russ. Banknoten 267, 90 Schles. Vereinsbank 88, 50 Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —,—. Kramsta 83 75. Schlesische Zentralbahn —, —. Bresl. Oelf. —, —

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 3. Dezember. Nachmittags 2 Uhr 30 Min. Sehr fest. Spekulationswerthe, sowie Anlagew. höher umgesetzt.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 203,30. Pariser Wechsel 81,00. Wiener Wechsel 177, 95 Franzosen*) 258¼. Böhm. Westb. 168 Lombarden*) 94. Galizier 181 Elisabethbahn 147. Nordwestbahn 127. Kreditaktien*) 175¾. Russ. Bodenkr 86⅞. Russen 1872 100¾. Silberrente 65½. Papierrente 61¾. 1860er Loose 114⅝ 1864er Loose 299,00. Amerikaner de 1885 99⅝. Deutsch-österreich. 83⅞ Berliner Bankverein 74⅜ Frankfurter Bankverein —. do. Wechslerbank 73¼ Bankaktien 812, 00. Meininger Bank 83 Hahn'sche Effektenbank —. Darmstädter Bank 116¾. Hess. Ludwigsb. 96 Oberhessen 72½

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 174¾, Franzosen 257¾, Lombarden 93¾, Oesterr.-deutsche Bank 86½, Reichsbank 155¼, Galizier —.

Frankfurt a. M., 2. Dezbr., Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 175¾, Franzosen 260¾, Lombarden 93⅛, Galizier 181, Elisabethbahn —, Reichsbank 155¼, 1860er Loose —, Rudolfsbahn —, Spanier —, Ungar. Loose 170½, do. Schatzbonds —, Oesterr.-deutsche Bank 84½. Schluß fest.

*) per medio resp. per ultimo.

Wien, 3 Dezember. (Schlußkurse.) Bahnen und Staatsloose lebh., Spekulationsw. behauptet.

[Schlußcourse.] Papierrente 69, 35. Silberrente 73, 50 1854er Loose 106 25 Bankaktien 926, 00. Nordbahn 1795 Kreditaktien 204, 90. Franzosen 294, 00 Galizier 207, 50. Nordwestbahn 147, 50. do. Lit. B. 49, 00 London 113, 65 Paris 45, 05 Frankfurt 55, 45 Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 167, 00 1860er Loose 112, 00 Lomb. Eisenbahn 107, 00 1864er Loose 134 50. Unionbank 79 70 Anglo-Austr. 98, 70 Austro-türkische —, —. Napoleons 9, 08 Dukaten 5, 33 Silberkoup. 105, 20. Elisabethbahn 168 50 Ungarische Prämienanleihe 78 00. Preußische Banknoten 1, 68¼.

Türkische Loose 31, 25.

Wien, 3 Dezbr., Abends. Abendbörse. Kreditaktien 203, 30, Franzosen 294, 50, Galizier 206, 75, Anglo-Austr. 97 30, Unionbank 78 75, Lombarden 106, 00, Napoleons 9, 08. Geschäftslos, wenig fest.

London, 3. Dezember, Nachmittags 4 Uhr
Konsols 94 Italien. 5proz. Rente 71½. Lombarden 9 5/16 3proz. Lombarden-Prioritäten alte 9 11/16. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue —. 5proz. Russen de 1871 98½. 5proz Russ. de 1872 93½. Silber 56½. Türk. Anleihe de 1865 24 5/16. 6proz. Türken de 1869 27¼ 6proz. Vereinigt. St. pr 1885 103⅝. do. 5proz. fundirte 104½. Oesterr. Silberrente 65½. Oesterr. Papierrente 60½. 6proz. ungar. Schatzbonds 94 6 prozent. ungarische Schatzbonds II Emission 94. Spanier —. Peruaner 38¾.

Wechselnotirungen: Berlin 20. 60. Hamburg 3 Monat 20, 60. Frankfurt a. M. 20, 60. Wien 11.60. Paris 25, 42 Petersburg 31.

Aus der Bank flossen heute 57,000 Pfd. Sterl.

☞ **Paris**, 1. Dezember, Abends. Auf dem Boulevard wurden gestern Abend Anleihe de 1872 bei ruhigem Verkehr zu 103, 80, Türken zu 24, 50 und auswärtige Spanier zu 18, 00 gehandelt.

Paris. 3 Dezember, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 66, 20, Anleihe de 1872 103, 80, Italiener 71, 75, Franzosen 645 00. Lombarden 233, 75, Türken 24, 30, Spanier 18, Peruaner 39⅝. Ruhig.

Paris, 3. Dezember, Nachmittags 3 Uhr. Anfangs ruhig, Schluß fest.

[Schlußkurse.] 3proz. Rente 66, 37½. Anleihe de 1872 103 97½. Italienische 5prozent Rente 72, 05. Italienische Tabaksaktien 760, 00. Ital. Tabaksoblig. —, —. Franzosen 657 50 Lombard. Eisenbahn-Aktien 235, 00 Lombard. Prioritäten 239 00. Türken de 1865 24, 80, Türken de 1869 112 00 Türkenloose 69 00

Kredit mobilier 185, Spanier exter. 18, 06, do. inter. 15⅞, pCt. Peruaner 39¼.

New-York, 2. Dezember, Abends 6 Uhr [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 15¼, niedrigste 14⅞. Wechsel auf London in Gold 4 D. 83½ C Goldagio 14⅞. 5/20 Bonds de 1885 116½ do. neue 5proz. fundirte 117¼. 5/20 Bonds de 1887 122⅝. Erie-Bahn 15⅞. Zentral-Pacific 107. New-York Zentralbahn 105¼. Baumwolle in New-York 13⅛ Baumwolle in New-Orleans 12½ Mehl 5 D. 75 C. Raffin. Petroleum in New-York 12⅝ do. Philadelphia 12. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 37 C. Mais (old mixed) 74 C Zucker (Fair refining Muscovados) 8⅛. Kaffee (Rio-, 20. Speck (short clear 11. Getreidefracht 10

Berlin, 3 Dezember. Im Anschluß an bessere auswärtige Notirungen und anderweitige günstige Meldungen eröffnete die Börse heute in recht freundlicher Stimmung. Die Kurse setzten auf spekulativem Gebiet fast ausnahmslos höher ein und konnten auch dann noch weitere Besserungen erzielen. Gleichzeitig machte sich eine erhöhte Thätigkeit der Spekulation nicht allein, sondern ziemlich aller Geschäftskreise geltend.

Sowohl der Kapitalsmarkt, der übrigens eine recht feste Haltung aufwies, wie die Cassawerthe der übrigen Verkehrsgebiete hatten verhältnißmäßig gute Umsätze für sich. Der Geldstand hat sich nur wenig verändert: im Privatwechselverkehr betrug der Diskont 3⅞ pCt für feinste Briefe.

Von den österreichischen Spekulationspapieren waren Kreditaktien und Franzosen zu wesentlich besseren Kursen in gutem Verkehr; Lombarden zogen gleichfalls etwas an, wurden aber wenig beachtet.

Die fremden Fonds und Renten waren durchschnittlich behauptet und ruhig; Türken etwas lebhafter, desgleichen österreichischen Renten.

Deutsche und preußische Staatsfonds sowie landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe, wie auch inländische Prioritäten gingen theilweise etwas lebhafter und zu recht festen Kursen um.

Eisenbahnaktien zwaren mehrfach steigend und ziemlich lebhaft, namentlich gilt das von den Rheinisch-Westfälischen Bahnen, berliner Devisen, Galiziern ꝛc. Rumänische Aktien schwach behauptet.

Bankaktien und Industriepapiere waren recht fest und nicht unbelebt; die spekulativen Bank-Devisen und Bergwerke höher und lebhafter, wie Diskontto-Kommandit-Antheile, Darmstädter Bank, Dortmunder Union-Aktien, Laurahütte-Aktien u. s. w.

Ultimo-Course.	Per ultimo Dezember fix:
Berg.-Märk.	79à78 75bz.
Cöln-Mindener	95à95,40à94 50bz.
Dortmunder	14,40à12à13bz.
Disconto	130 50à132à130,25à75bz.
Italiener	70 50bz.
Franzosen	516à519,50à518bz.
Lombarden	188à187à50bz.
Oesterr. Credit	352à351à353 50 à352bz.
Laurahütte	69 25à68,50à69à68bz.
Rheinische	113à113,25à112,50bz.
Türken	22 30bz.

Fonds- u. Actienbörse.

Berlin, den 3 Dezember 1875

Deutsche Fonds.

Konsolidirte Anl.	4½	105,60 bz
Staats-Anleihe	4	99,50 bz
do. do.	4½	— —
Staatsschuldsch	3½	91,25 bz
Prm.St.Anl.1855	3½	130,00 bz G
Kurh. 40Thlr.Obl		2?8,00 B
K. u. Neum.Schld.	3½	— —
Oderdeichbau-Obl	4½	101,50 G
Berl. Stadt-Obl.	4½	101,80 bz
do. do	3½	90,25 bz
Bel. Börsen-Obl	5	100,40 bz
Pfandbriefe: Berliner	4½	101,90 bz
do.	5	105,80 bz
Kur- u. Neum	3½	86,00 bz
do. do	4	93,90 bz
do. neue	4½	102,00 bz
Ostpreußische	—	84,75 bz
do. do.	4	94,25 G
do. do.	4½	100,90 bz
do. do.	—	— —
Pommersche	3½	83,70 G
do. neue	4	93,90 bz
Posensche neu	4	93,40 bz G
Schlesische	3½	84,00 G
Westpreußische	3½	83,70 B
do. do.	4	93,10 bz
do. Neuland.	4	96,00 bz
do. do.	4½	100,90 G
Rentenbriefe: Kur- u. Neum	4	96,75 bz
Pommersche	4	96,75 bz
Posensche	4	97,00 B
Preußische	4	96,10 bz
Rhein.-Westf.	4	98,20 bz
Sächsische	4	98,40 bz
Schlesische	4	96,90 bz
Goth.Pr.-Pfdbr. I	5	106,50 bz
do. II.	5	102,60 bz
Pr.Bd.Crd.-Hyp.-B. unkündb. I.u.II.	5	102,25 bz G
Pomm. Hyp.Pr.B	5	103,50 bz
Pr.Ctrb.-Pfdb.kdb.	4½	100,10 B
do. (110rückz.)unk.	5	105,60 bz
Krupp Pt.-O.rückz.	5	100,40 bz
Rhein. Prov.-Obl.	4½	101,50 bz
Anhalt. Rentenbr	—	9?,00 bz B
Meininger Loose	—	2?,10 G
Mein. Hyp. Pfd.B.	5	100,25 B
Hmb. Pr.A. v.1866	3	176,10 B
Oldenburger Loose	3	135,50 B
Bad.St.-A. v.1866	—	101,75 G
do.Eisb.-P.-A.v.67	4	120,75 bz G
Neuebad.35fl.Loose	—	139,80 G
Badische St.-Anl.	—	— —
Baier. Pr.-Anleihe	4	122,75 bz B
Brschw. 20 Thl.-L.	—	82,25 bz G
Dess.St.-Präm.-A.	3½	118,50 bz
Lübecker do.	3½	172,60 B
Mecklenb. Schuldv.	3½	88,40 bz
Cöln-Mind. P.-A.	3½	108,00 bz B

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103,20 G
do. do. 1882 gek.	6	— —
do. do. 1885	6	99,75 bz
Newyork. Stadt-A.	7	100,90 bz G
do. Goldanleihe	6	99,40 bz G
Finnl. 10Thl.Loose	—	40,30 G
Italienische Anl.	5	70,80 bz G
do. Tabaks-Obl.	6	99,40 bz B
do. do. Reg.-Akt.	6	490,00 G
Oester. Pap.-Rente	4½	62,10 bz
do. Silberrente	4½	65,40 bz G
do. 250fl. Pr.Obl	4	108,00 bz B
do. 100 fl. Kred.-L	—	310,00 bz B
do. Loose 1860	5	114,50 bz
do. Pr.-Sch.1864	—	300,60 bz B
do. Bodenkr.-G.	5	89,20 B
Poln. Schatz-Obl	4	84,70 bz
do. Pfdbr.III.Em	5	—,—
do. Part.O.500fl	4	— —
do. Liqu.-Pfandb	4	69,25 bz
Raab-Grazer Loose	4	79,25 bz
Franz. Anl. 71. 72.	4	—,—
Rumän. Anleihe	8	103,10 G
Russ. Bodenkredit	5	86,60 bz G
do. Ctr.-Bdcr.-Pf.	5	91,75 bz G
do. Nicolai-Obl.	4	84,90 et bz
Russ.-engl. A. v.62	5	99,00 bz
do. " "	3	70,50 bz
do. " " v.70	5	103,70 bz
do. 5. Stiegl. Anl.	5	83,70 bz B
do. 6. " "	5	97,00 B
do. Prm.Anl. de64	5	187,00 bz
do. " " 66	5	180,75 bz
Türk. Anleihe 1865	5	22,40 bz
do. do. 1869	6	—,—
do. do. kleine	6	27,[illegible] bz
do. Loose (vollg.)	3	5?,00 G
Ungarische Loose	—	168,?0 bz G
do. Schatzscheine	6	95,30 bz B
do. kleine	6	95,50 bz
do. do. II. Em.	6	94,00 bz B
do. kleine	6	94,00 bz B

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Bk.f.Sprit(Wrede)	7½	61,00 bz G
Barm. Bankverein	3	83,00 B
Berg.-Märk. Bank	0	72,50 G
Berliner Bank	—	87, G
do. Bankverein	4½	74,90 bz
do. Kassenverein	19	197, G
do. Handelsges.	7	95,00 bz
do. Wechslerbank	0	36,00 bz
do.Prod.u.Hdlsbk.	10	88,75 bz G
Bresl. Discontobk	4	66,40 bz G
Bk.f.Ldw. Kwilecki	—	66,00 B
Braunschw. Bank	7	87,50 G
Bremer Bank	6	110,50 G
Ctralb. f. Ind. u. H.	4	66,50 bz G
Centralb. f. Bauten	5	20,00 bz G
Coburg. Creditbank	4	64,25 G
Danziger Privatbk	4	115,25 G
Darmstädter Kred.	4	116,75 bz G
do. Zettelbank	4	96,00 G
Dessauer Kreditbk.	4	72,75 G
Berl Depositenbank	5	— —
Deutsche Unionsbk	4	77,25 G
Disc. Commandit	4	131,25 bz G
Geraer Bank	4	91,50 bz G
Gewb. H. Schuster	4	23,50 bz
Gothaer Privatbk.	4	91,25 G
Hannoversche Bank	4	98,90 B
KönigsbergerV.-B.	4	83,50 bz B
Leipziger Kreditbk.	4	124,75 bz G
Luxemburger Bank	4	104,50 B
Magdeb. Privatbk.	4	101,00 B
Meininger Kredbk.	4	82,20 bz G
Moldauer Landesb.	4	45, bz
Norddeutsche Bank	4	125,00 G
Nordd.Gr.Cr.A.-B	7½	101,10 bz
Ostdeutsche Bank	4	83,00 G
do. Produktenbk.	4	— —
Oesterr Kreditbank	5	345,50 bz
Posener Prov.-Bk.	4	94,00 G
do.Prov.Wechl.Bk.	4	0,50 G
Pr.Bod.-K.-A.-B.	4	95,50 bz
do. Bankantheile	4½	167,80 bz
do. Ctr.-Bd.40pr.	5	117,50 bz G
Rostocker Bank	4	100,00 bz B
Sächsische Bank	4	118,00 bz G
Schles. Bankverein	4	87,00 bz G
Thüringer Bank	4	72,00 bz G
Weimarische Bank	4	80, bz G
Prß.Hyp.Versicher.	4	128,50 bz G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	90,00 G
do. II. Em.	5	98, bz G
do. III. Em.	5	97,50 G
Bergisch-Märkisch	4½	99,50 bz
do. II.Ser.(conv.	4½	98, G
III. Ser. 3 v. St. g	3½	85,00 bz B
do. Lit. B.	3½	85,00 bz B
do. IV. Ser	4½	97,50 bz G
do. V. Ser	4½	96,75 bz
do. VI. Ser	4½	97,0 B
do. Düsseld.-Elb.	4	89,50 G
do. II. Ser	4½	95, G
do. Dortm.-Soest	4	89,00 B
do. II. Ser	4½	96,00 B
do. (Nordbahn)	5	101,80 bz
Berlin-Anhalt	4	96, G
do. do.	4½	98,50 bz
do. Lit. B.	4½	98,50 bz
Berlin-Görlitz	5	102,00 G
Berlin-Hamburg	4	93,50 B
do. II. Em.	4	93,50 G
Berl.-Potsd.-Mgb. Lit A. u. B	4	89,75 bz
do. Lit. C	4	89,25 B
Berl.-Stett. II.Em	4	91,60 B
do. III. Em	4	91,75 B
do. IV. S.v.St.g	4½	102,10 G
do. VI. Ser. do.	4	91,50 bz G
Bresl.-Schw.-Frb.	4½	94,00 G
Cöln-Krefeld	4½	98,60 G
Cöln-Mind. I. Em.	4½	99,25 bz G
do. II. Em.	5	103,00 G
do. do.	4	90,50 G
do. III. Em	4	88,25 G
Cöln-Mnd.IV.Em	4½	91,10 G
do. V.Em	4	88,25 bz
Halle-Sorau-Gub	5	95,00 G
Märkisch-Posener	5	102,00 B
Magdeb.-Halberst.	4½	96,50 G
do. do. 1865	4½	93,50 bz
do. do. 1873	4½	90,00 bz G
do. Wittenb.	3	71,00 B
Niederschl.-Märk.	4	96,00 bz
do. II.S.à62½thlr.	4	94,10 G
do. c. I. u. II. Ser.	4	96,00 bz
do. con. III. Ser.	4	93,50 B
Oberschl. Lit A	5	92,75 bz
do. do. B.	3½	84,50 G
do. do. C	4	39,50 B
do. do. D.	4	90,25 G
do. do. E.	3½	85,50 G
do. do. F.	4½	100,50 bz
do. do. G	4½	97,25 bz B
do. do. H.	4½	101,25 B
do. Em. v. 1869	5	103,25 bz G
Brieg-Neiße	4	95, G
Kosel-Oderberg	4	91,00 B
do. III. Em.	5	102,80 bz
Niederschl. Zweigb.	3½	76,00 bz B
Stargard-Posen	4	91,00 G
do. II. Em.	4½	98,75 G
do. III. Em	4½	98,75 G
Ostpreuß. Südbahn	5	102,00 G
Rechte Oder-Ufer I.	5	102,75 G
Rhein. Pr.-Oblig	5	92,00 G
do. v. Staate gar.	3½	88,00 B
do.III. v.1858 u.60	4½	97,00 bz
do. 1862, 64, 65	4½	97,00 bz
Rhein-Nah. v. St.g.	4½	101,25 B
do. II Em.	4½	101,25 B
Schleswig	4½	99,00 B
Thüringer I. Ser	4½	93,00 G
do. II. Ser.	4	100,50 G
do. III. Ser	4½	93,00 G
do. IV. u. V. Ser.	4½	100,60 B
Galiz. Carl-Ludwb	4½	87,00 bz
Kaschau-Oderberg	5	67,50 bz
Ostrau-Friedland	5	61,00 bz G
Ungar. Nordostbhn	5	61,30 bz G
do. Ostbahn	5	57,30 G
Lemberg Czernowitz	5	70,50 bz G
do. II. Em.	5	73,30 bz G
do. III. Em	5	65,90 bz G
Mähr. Grenzbahn	5	60,50 B
Oesterr.-Franz. St	4½	317,10 G
Oestr. Nordwestb.	5	84,20 bz B
Südöstr. Bhn (Lb.)	3	234,25 bz G
do. Lomb. Bons de 1875	6	— —
do. do. de 1876	6	100,70 G
do. do. de 1878	6	102,00 G
Czarkow-Azow	5	97,00 G
Jelez-Woronesch	5	96,25 G
Kozlow-Woronesch	5	98,50 G
Kursk-Charkow	5	96,75 bz
Kursk-Kiew	5	97,80 bz
Mosko-Rjäsan	5	100,60 bz G
Rjäsan-Kozlow	5	98,00 bz
Schuja-Iwanow	5	96,75 G
Warschau-Teresp.	5	96,90 bz G
kleine	5	96,75 G
Warschau-Wiener	5	97,00 bz
kleine	5	97,00 bz

Eisenbahn-Aktien u. Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	21,00 bz G
Altona-Kieler	5	111,25 bz
Amsterd.-Rotterd.	4	109,75 bz
Bergisch-Märkische	4	78,90 bz
Berlin-Anhalt	4	109,60 bz G
Berlin-Görlitz	4	32,00 bz B
do. Stammpr.	5	66,00 bz G
Balt. russ. (gar.)	3	57,90 bz
Brest-Kiew	5	[illegible]8, bz
BreslauWarsch.S.	5	22,50 G
Berlin-Hamburg	4	173,00 bz G
Berlin-Ptsd.-Mgd	4	?9,00 bz G
Berlin-Stettin	4	120,50 bz G
Böhm. Westbahn	5	81,50 bz
Brest-Grajewo	5	26,50 bz
Bresl.-Schw.-Frb.	4	77,75 bz
Cöln-Minden	4	94,50 bz
do. Lit. B.	5	94,00 bz G
Crefeld Kr. Kempen	5	0,75 bz B
Galiz. Carl-Ludw.	5	90,75 bz
Halle-Sorau-Gub	4	7,30 bz B
do. Stammpr.	5	17,25 bz G
Hann. Altenbeken	5	9,10 bz
Löbau-Zittau	3½	— —
Lüttich-Limburg	4	15,00 bz G
Ludwigshaf-Bexb.	4	179,40 bz
Kronpr.-Rudolfb.	5	55,30 bz G
Märkisch-Posen	4	18,60 bz G
do. St.-Prior.	5	62,90 bz G
Magdeburg-Halb.	4	44,00 bz G
do. St.-Prior.B	3½	52,50 bz B
Magdeb.-Leipzig	4	205,50 bz
do. Lit. B.	4	90,00 G
Mainz-Ludwigsh.	4	94,90 bz
Münster-Hammer	4	36,00 G
Niederschl.-Märk.	4	96,50 B
Nordh. Erf. gar.	4	34,00 bz G
do. Stammpr.	4	22,50 bz G
Oberhess. v.St.gar.	3½	72,50 bz
Obers. Lt.A.C u.D	3½	145,90 bz
do. Litt. B	3½	136,50 bz
Oestr.Frz.Staatsb	5	518,00 bz
do. Südb.(Lomb.)	5	—,—
Ostpruß. Südbahn	4	24,00 bz G
do. Stammpr.	5	66,25 bz G
Rechte Oderuferb.	5	100,00 bz G
do. Stammpr.	5	106,50 bz G
Reichenberg-Pard.	4½	59,20 bz
Rheinische	4	112,50 bz
do. Lit.B.v.St.g.	4	91,90 bz
Rhein-Nahebahn	4	11,25 bz G
Russ.Eisb.v.St.gr	5	106,10 bz G
Stargard-Posen	4½	100,40 bz
Rum. Eisenbahn	5	30,75 bz
Schweizer Westb.	4	10,00 bz G
do. Union	4	4,10 bz G
Thüringer	4	111,00 bz
do. B. gar.	4	88,00 bz G
Tamines Landen	4	0,25 bz G
Warschau-Wiener	5	227,75 bz B

Gold, Silber u. Papiergeld

Louisdor	—	— —
Sovereigns	—	20,30 bz
Napoleonsdor	—	16,18 bz G
Dollar	—	4,17 bz
Imperials	—	16,65 G
Fremde Banknoten	—	99,86 bz
do. (einl. i. Leipz.)	—	99,95 G
Oesterr. Banknoten	—	1?8,20 bz
do. Silbergulden	—	187,00 G
Russ. Not. 100 R.	—	?68,30 bz

Wechsel-Kurse.

Berliner Bankdisk.	6	
Amsterd. 100fl. 8T.	3	168,70 bz
do. do. 2M.	3	167,90 bz
London 1 Lstr. 8 T.	3	20,32 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	4	81,00 bz
do. do. 2M.	4	— —
Belg. Bankpl. 100 Fr. 8 T.	4½	80,85 G
do. 100 Fr. 2M.	4½	80,45 bz
Wien 100 fl. 8 T.	4½	178,10 bz
do. do. 2M.	4½	176,80 bz
Augsb. 100fl. 2M.	5	—,—
Leipzig100Thl.8T.	5½	— —
Petersb.100R.3W.	5½	266,80 bz
do. do. 3M.	5½	264,00 bz
Warsch. 100R. 8T.	4	267,00 bz

Industrie-Papiere.

Aquarium-Aktien	—	60 G
Bazar-Aktien	—	94,75 bz G
Dischwell.Tuch-Fb.	—	2 G
Berliner Papierfb.	—	16,25 B
do. Bockbrauerei	—	54,00 B
do.Brauer.Tivoli.	—	88,50 bz
Brauer. Patzenhof	—	97,00 G
Brauerei Moabit	—	41,25 bz
Bresl.Br.(Wiesner	—	20 B
Deut. Stahl-J. A.	—	5 B
Erdmannsd. Spin.	—	24,00 G
Elbing. M. Eisenb	—	0,20 B
Flora, A.-Ges.Berl	—	10,75 bz G
Forster, Tuchfabrik	—	25 B
Gummifbr. Fonrob	—	44,00 bz G
Hannov. Masch.G (Egestorf)	—	25,00 G
Kön. u. Laurahütte	—	68,75 bz
Königsberg.Vulkan	—	— —
Mk-Schl.Maschin. Fabrik (Egells)	—	16,25 bz
Marienhütte	—	51,00 G
Münnich,Chemnitz	—	1,00 G
RedenhütteAkt.-G.	—	4,00 G
Saline u. Soolbad	—	48,00 bz G
Schles.Lein.Kramst	—	84,00 G
Ver.Mgd. Spr.Br.	—	19,00 bz B
Wollbanku.Wollw.	—	20 G

Versicherungs-Aktien.

A.-Münch. F.V.G.	—	7600 G
Aach.Rück-Vers.G.	—	1635 B
Allg.Eisenb. Vf.G.	—	1475 B
Berl.Ld.u.W.V.G.	—	7,0 G
do. Feuer-Vers.G.	—	1430 G
do. Hagel-Ass.-G.	—	590 G
do. Lebens-V.-G.	—	2000 G
Colonia, F.-V.-G.	—	6300 G
Concordia,L.-V.G.	—	2020 B
Deutsche F.-V.-G	—	723 B
do. Trsp.-V.-G.	—	610 bz B
Dresd.Allg.Trf.-V.	—	1050 G
Düsseldorf. do.	—	950 G
Elberfeld. F.-V.G.	—	3500 bz B
Fortuna, Allg.Vrs.	—	810 G
Germania,L.-V.G.	—	436 G
GladbacherF.V.G	—	1340 B
KölnischeHag.V.G	—	— —
do. Rückvers.Ges.	—	480 B
LeipzigerFeuerv.G.	—	6300 B
Magdb.All.Unf.V.	—	290 B
do. Feuer-V.-G.	—	2240 B
do.Hagel-Vers.G.	—	185 G
do. Lebens-V.-G.	—	284 B
do.Rückvers.-Ges.	—	525 B
Mecklenb.Lebensvs.	—	— —
Nieder,Güt.Ass.G.	—	745 G
Nordstern,Leb.V.G	—	645 G
Preuß.Hagelvrs.G.	—	310 B
do. Hyp.V.-A.G.	—	128, G
do. Lebens-V.-G.	—	300 B
do. Nat.-Vers.G.	—	720 G
Providentia, V.-G.	—	— —
Rhein.-Wstf.Lloyd.	—	550 B
do. do.Rück-V.G.	—	210 G
Sächsische do. do.	—	195 B
Schles.Feuer-V.G.	—	590 B
Thuringia,Vers.G.	—	593 G
Union, Hagel-Ges.	—	300 B
do. Ges-u.F.-G.	—	— —

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen